

# Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen

Empfehlungen zur Gestaltung von  
Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren

**Dezember 2016**



# Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen

Empfehlungen zur Gestaltung von  
Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren

**Dezember 2016**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter  
<http://d-nb.de> abrufbar.

©2016 Facultas Verlags- und Buchhandels AG  
facultas, Wien  
Alle Rechte vorbehalten

Herausgeberin: AQ Austria – Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria,  
Dr. Achim Hopbach, 1010 Wien, Renngasse 5, 4.OG  
Autorinnen: Barbara Birke, Anke Hanft  
Redaktion: Barbara Mitterauer  
Finanziert durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Grafisches Konzept: d-licious Köck und Rastbichler Grafik Design OG  
Satz: Soltész. Die Medienagentur  
Druck: Facultas AG  
Printed in Austria

ISBN 978-3-7089-1504-3

# Inhalt

1.	Einleitung	7
2.	Projektrahmendaten	11
3.	Grundsätze der Projektgruppe	13
4.	Begriffsdefinitionen, die der Projektarbeit zugrunde liegen	15
5.	Rahmenbedingungen der Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen und deren Entwicklung in der internationalen und nationalen Diskussion	19
6.	Rechtlicher Rahmen in Österreich	25
6.1	Anerkennung beim Zugang – Zugangsvoraussetzungen und Zulassung	26
6.2	Anerkennung von Prüfungen und nachgewiesenen Kenntnissen – Anrechnung	34
6.3	Zusammenfassung der rechtlichen Bestimmungen	36
7.	Empfehlungen zur Gestaltung der Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren	39
7.1	Grundsätzliche Empfehlungen für die Gestaltung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren	40
7.2	Zugang und Zulassung zum Studium	45
7.3	Anrechnung	53
8.	Fazit und Ausblick	69
9.	Richtlinien, Leitfäden und Handreichungen von Hochschulen (Beispiele)	73
10.	Literaturübersicht	77



# 1. Einleitung

*„Der Wissenserwerb in den klassischen Bildungsinstitutionen wie Schule und Hochschule wird durch das Lernen an non-formal organisierten Lernorten ergänzt. Erworbene Fertigkeiten und Kompetenzen werden unabhängig davon, wo sie erworben wurden, anerkannt und als Qualifikation zertifiziert, wodurch non-formale und informelle Bildungsprozesse gleichwertig neben formale Bildungswege treten.*

*Die konsequente Lernergebnisorientierung eröffnet all jenen Menschen, die wichtige Kompetenzen außerhalb von Schule und Hochschule erworben haben, größere Chancen in Bildung und Beruf und führt zu mehr Durchlässigkeit im Bildungs- und Weiterbildungssystem.“*

Vision zur Aktionslinie 10 der Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich<sup>1</sup>

Der Vision aus der nationalen Strategie zum lebensbegleitenden Lernen non-formale und informelle Bildungsprozesse als gleichwertig neben formale Bildungswege treten zu lassen, steht in Österreich die Realität gegenüber, die Anerkennung von Leistungen im Hochschulsystem vorwiegend auf Kompetenzen zu begrenzen, für die formale Zeugnisse und Nachweise vorgelegt werden. Der Zugang zum Hochschulstudium wird typischerweise vor allem über die allgemeine Universitätsreife erreicht. Vorleistungen werden angerechnet, wenn sie durch Zeugnisse aus dem formalen Bildungssystem belegt werden.

Diese Situation spiegelt im Wesentlichen den gesetzlichen Rahmen in Österreich wider. Vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen und der zunehmenden Bedeutung des lebenslangen Lernens ist es jedoch notwendig, den Mehrwert der Anerkennung und Anrechnung von Erfahrungen, die außerhalb des formalen Bildungssystems erworben wurden, für die Gesellschaft aufzuzeigen und die Durchlässigkeit zwischen der außerhochschulischen Bildung und der Hochschulbildung zu fördern.

---

<sup>1</sup> LLL:2020, Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich; Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur; Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung; Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz; Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend; Juli 2011, S. 44 f, [http://www.esf.at/esf/wp-content/uploads/LLL-Strategiepapier\\_2011.pdf](http://www.esf.at/esf/wp-content/uploads/LLL-Strategiepapier_2011.pdf), abgerufen am 26.7.2016.

Durch die Etablierung nicht-traditioneller Zugangswege wie der Studienberechtigungsprüfung und der Berufsreifeprüfung sowie durch die Öffnung des Hochschulbereiches für beruflich Qualifizierte durch Schaffung entsprechender Bestimmungen im Fachhochschulbereich (FH-Bereich) wurden in den vergangenen Jahrzehnten Maßnahmen zur Förderung der Durchlässigkeit gesetzt, die jedoch quantitativ betrachtet eingeschränkte Bedeutung haben.<sup>2</sup> Der an den Hochschulen mittlerweile gut etablierte Bereich der akademischen Weiterbildung leistet zur Förderung der Durchlässigkeit einen gewissen Beitrag, indem zwar im Regelfall ein erster Hochschulabschluss als Zugangsvoraussetzung zu den Master-Lehrgängen vorgesehen ist, viele Hochschulen aber besonders qualifizierten Personen auch ohne einen ersten Hochschulabschluss den Zugang zum weiterbildenden Studium ermöglichen. Dies wirft allerdings die Frage auf, wie außerhochschulisch erworbene Kompetenzen als bacheloradäquat erfasst und zur Anerkennung gebracht werden können.

Bei der Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen auf Studienzeiten setzen die Hochschulen nach wie vor den Fokus auf die Anrechnung von Kompetenzen, die aus dem formalen Bildungssystem kommen, also an anderen Hochschulen oder an vorgelagerten Bildungseinrichtungen (z. B. berufsbildende höhere Schulen) erworben wurden. Erfahrungen aus beruflicher Tätigkeit, Kompetenzen aus beruflicher Weiterbildung oder Kompetenzen, die aus dem Kontext des täglichen Lebens mitgebracht werden (z. B. aus Freiwilligentätigkeiten), werden von den Hochschulen nach wie vor zurückhaltend als entsprechende Vorleistungen anerkannt, die im Zuge des Studiums nicht nochmals erbracht werden müssen.

Einige Hochschulen haben den Mehrwert, den beruflich erfahrene und hochqualifizierte Personen an die Hochschule mitbringen, bereits erkannt und setzen – auch vor dem Hintergrund von Internationalisierung und der Notwendigkeit der Wettbewerbsfähigkeit – Maßnahmen, diese Zielgruppen

---

**2** Rund 3 % der Erstzugelassenen an öffentlichen Universitäten verfügen über eine Berufsreifeprüfung oder eine Studienberechtigungsprüfung: <https://suasprod.noc-science.at/XLCubedWeb/WebForm/ShowReport.aspx?rep=004+studierende%2foo1+universit%u00e4ten%2fo16+erstzugelassene+an+universit%u00e4ten+nach+schulformen.xml&toolbar=true>, abgerufen am 25.7.2016. Rund 4 % der Studienanfängerinnen und -anfänger an Fachhochschulen erfüllten die Zugangsvoraussetzung im Studienjahr 2014/15 durch eine berufliche Qualifikation; Quelle: AQ Austria, eigene Auswertung der BIS-Daten.

anzusprechen und studierfähige Angebote zu entwickeln. Ihre Erfahrungen sollten genutzt werden und es soll vor allem die besondere Verantwortung der Hochschulen bei der Qualitätssicherung dieser Angebote aufgezeigt werden. Die Anerkennung und Anrechnung non-formaler und informeller Kompetenzen stellt Hochschulen vor die Herausforderung, die Gleichwertigkeit außerhochschulisch erworbener Kompetenzen aufzuzeigen und hierfür transparente Verfahren zu entwickeln. Anspruch dieser Veröffentlichung ist es, solche Initiativen der Hochschulen zu unterstützen und zu fördern, mit dem Ziel, qualitative Standards der Hochschulbildung zu sichern.

Voraussetzung hierfür ist ein sichtbarer politischer Wille, im Interesse einer größeren Chancengerechtigkeit die Durchlässigkeit des Hochschulsystems zu befördern, dabei aber gleichzeitig den Anspruch zu verfolgen, bestehende qualitative Standards nicht infrage zu stellen. Hierzu bedarf es der Unterstützung aller Akteurinnen und Akteure des Hochschulsystems.

Vor diesem Hintergrund hat die AQ Austria gemeinsam mit elf Hochschulen ein Projekt initiiert, das sich mit der Gestaltung der Durchlässigkeit durch Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen beschäftigt.

Aus Projektsicht gilt es, die Förderung der Durchlässigkeit auf zwei Wegen im Blick zu haben:

- Die Berücksichtigung von Kompetenzen, die außerhalb des formalen, gestuften Bildungssystems erworben wurden, **beim Zugang zum Hochschulstudium**, also bei Personen, die über keine traditionelle Hochschulzugangsberechtigung verfügen;
- die Berücksichtigung von Vorkenntnissen und Vorleistungen in Form der **Anrechnung** auf das Studium selbst, indem Studienteile ersetzt werden. Hierdurch kann es zu Studienzeitverkürzungen oder zumindest zu Entlastungen kommen.

Ergebnis des durch das BMWFV finanzierten Projektes sind Empfehlungen, die in der Projektgruppe und gemeinsam mit Expertinnen und Experten von Hochschulen außerhalb Österreichs erarbeitet wurden und als Beispiele guter Praxis zu verstehen sind. Die Empfehlungen sind das Ergebnis eines diskursiven Prozesses, der im Rahmen mehrerer Workshops stattgefunden hat.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen haben wesentlich zur Entstehung der Empfehlungen beigetragen. Auch wenn ein Großteil der Empfehlungen konsensual formuliert wurde, liegt die Veröffentlichung in der

alleinigen Verantwortung der AQ Austria. Die AQ Austria bedankt sich bei den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen für ihr kontinuierliches und produktives Engagement im Projekt.

## 2. Projektrahmendaten

Um die Anschlussfähigkeit und Relevanz der Projektergebnisse zu gewährleisten, wurde das Projekt gemeinsam mit den Hochschulen, ihren Interessenvertretungen und Expertinnen und Experten aus dem Themenbereich Anerkennung und Anrechnung konzipiert und durchgeführt.

Der von der AQ Austria entwickelte Projektvorschlag wurde in einer Konzeptbesprechung<sup>3</sup> mit Expertinnen und Experten sowie Stakeholdern hinsichtlich der thematischen Abgrenzung sowie methodischer Fragestellungen diskutiert und im Winter 2014 im Rahmen eines halbtägigen Informationstreffens den eingeladenen Hochschulen präsentiert und gemeinsam weiterentwickelt.

Die zum Informationstreffen und somit zur Projektteilnahme eingeladenen Hochschulen wurden anhand der folgenden Kriterien ausgewählt:

- Erfahrung mit der Anerkennung bzw. Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen oder besondere Relevanz des Themas für die Hochschule,
- fachliche und regionale Streuung der Hochschulen,
- Vertretung aller Hochschulsektoren (öffentliche Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen) und
- Hochschulen, die über eine Lifelong-Learning-Strategie verfügen.

Im Februar 2015 bildete sich aus dem Kreis der interessierten Hochschulen die nachfolgende Projektgruppe:

- Donau-Universität Krems
- Fachhochschule des BFI Wien
- Fachhochschule Kärnten
- FH Campus Wien
- FH Kufstein Tirol

---

**3** Konzeptbesprechung am 2.10.2014, Wien; Institutionen und ad personam geladene Expertinnen und Experten: uniko – Elisabeth Westphal; FHK – Andreas Breinbauer; ÖPUK – Maria-Regina Kecht; RÖPH – Erwin Rauscher; AUCEN – Elke Gornik, Christine Stöckler-Penz; BMWFW – Edith Winkler, Heribert Wulz; BMBF – Angela Weilguny; Carola Iller (ad personam); Arthur Mettinger (ad personam); Reinhard Zürcher (ad personam); AQ Austria – Barbara Birke, Anke Hanft.

- Medizinische Universität Graz
- MODUL University Vienna Private University
- Pädagogische Hochschule Oberösterreich
- Technische Universität Graz
- Universität Innsbruck
- Universität Salzburg

Außerdem wurde jeweils eine Vertreterin des Austrian University Continuing Education and Staff Development Network (AUCEN), der Universitätenkonferenz (uniko) und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) einbezogen.

Das Projekt erstreckte sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten und wurde in fünf thematischen Workshops bearbeitet. Methodisch stützte sich das Projekt auf einen moderierten Erfahrungsaustausch zwischen den beteiligten Hochschulen und externen Expertinnen und Experten bzw. Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen außerhalb des Projektes, die über Erfahrung mit Verfahren und Instrumenten zur Anerkennung und Anrechnung von non-formal und informell erworbenen Kompetenzen verfügen, sowie auf eine Analyse der Literatur und von Beispielen guter Praxis.

### 3. Grundsätze der Projektgruppe

Das Selbstverständnis der Projektgruppe bestand darin, zu einer Verständigung über Grundsätze, Mindestanforderungen und Qualitätskriterien bei der Anerkennung und Anrechnung von non-formal und informell erworbenen Kompetenzen zu kommen, die in gemeinsam getragene Empfehlungen münden. Diese Empfehlungen sollen den Hochschulen als Orientierungshilfe und Unterstützung für die Entwicklung von Verfahren und Instrumenten dienen.

Die Empfehlungen wurden in der Projektgruppe erarbeitet und bauen auf den Erfahrungen der am Projekt beteiligten Hochschulen sowie auf nationalen und internationalen Erfahrungen von Hochschulen außerhalb der Projektgruppe auf. Die Diskussionen und Überlegungen wurden vor dem Hintergrund der nationalen Rahmenvorgaben und mit Blick auf die Entwicklungen auf europäischer Ebene geführt. Die Veröffentlichung der Empfehlungen erfolgt in der Verantwortung der AQ Austria.

Die Empfehlungen sind dazu gedacht,

- einen Beitrag zur Durchlässigkeit über die Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen zu leisten,
- das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen zu schaffen und
- die Qualitätssicherung in der Anerkennung und Anrechnung zu fördern, auch um die Akzeptanz und das Vertrauen in die Verfahren zu stärken.

Die Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen stellt die Hochschulen vor besondere Herausforderungen und Qualitätsfragen, da Kompetenzen schwer erfassbar sind, vor allem was das Niveau und die Äquivalenz zu formal erworbenen Kompetenzen betrifft. Aus diesem Grund wurde die Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen in den Fokus des Projektes gerückt. Die Anrechnung formal erworbener Kompetenzen aus dem Hochschulsektor aber auch von formalen außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen wurde jedoch immer mitgedacht. Insbesondere die in den grundsätzlichen Empfehlungen formulierten Leitgedanken sollen für alle Formen und Verfahren der Anerkennung und Anrechnung gelten.

Die Betrachtungen und Diskussionen im Projekt waren außerdem stellenweise auf jene Studienangebote konzentriert, bei denen derzeit bereits

non-formal und informell erworbene Kompetenzen berücksichtigt werden können; das sind in erster Linie die Weiterbildungslehrgänge (die zu einem akademischen Abschluss führen) sowie die Studienangebote des FH-Bereiches. Mit der zunehmenden Verzahnung beruflicher und hochschulischer Bildung werden Anerkennungsfragen für das gesamte Studienangebot relevanter. Die Grundsätze und Überlegungen sollen daher für alle Studienangebote gelten, sobald Fragen der Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen im Bereich der ordentlichen Studien relevant werden.

Die Projektgruppe hat Grundsätze für Instrumente und Verfahren erarbeitet, die konkrete Ausgestaltung der Verfahren muss jedoch an den Hochschulen erfolgen. Ebenso ist es den Hochschulen überlassen, welche Instrumente sie in den Verfahren einsetzen. Die vorliegenden Empfehlungen bilden eine Hilfestellung dazu.

Unabhängig von diesen Spielräumen hält die Projektgruppe jedoch Grundsätze fest, die in allen Verfahren berücksichtigt werden sollen.

Das Projekt wurde vor dem Hintergrund der geltenden gesetzlichen Regelungen durchgeführt. Die Empfehlungen beziehen sich daher generell auf die derzeitigen Möglichkeiten, die das Gesetz zulässt, und sollen den Hochschulen helfen, die Spielräume auszugestalten.

Im Kontext des Projektes hat sich ergeben, dass einige Rahmenbedingungen hinderlich sind, sodass die Projektgruppe auch Empfehlungen an den bildungspolitischen Entscheidungsträger zu Adaptierungen bzw. Änderungen der gesetzlichen Grundlagen formuliert hat.

## 4. Begriffsdefinitionen, die der Projektarbeit zugrunde liegen

Es gibt zahlreiche Definitionen zu den Begriffen Anerkennung und Anrechnung, formales, non-formales und informelles Lernen. Die Projektgruppe hat sich für die gemeinsame Arbeit auf die folgenden Definitionen geeinigt:<sup>4</sup>

- **Formales Lernen** bezeichnet einen Lernprozess, der in einem organisierten und strukturierten, speziell dem Lernen dienenden Kontext stattfindet und typischerweise zum Erwerb einer Qualifikation, in der Regel in Form eines Zeugnisses oder eines Befähigungsnachweises führt; hierzu gehören Systeme der allgemeinen Bildung, der beruflichen Erstausbildung und der Hochschulbildung.

Daraus ergibt sich, dass dieses Lernen eher fremdgesteuert, durch curriculare Vorgaben geregelt und mit festen Abschlüssen versehen ist.

- **Nichtformales<sup>5</sup> Lernen** bezeichnet einen Lernprozess, der im Rahmen planvoller Tätigkeiten (in Bezug auf Lernziele und Lernzeit) stattfindet und bei dem das Lernen in einer bestimmten Form unterstützt wird (z. B. im Rahmen des Verhältnisses von Lehrenden und Lernenden); es kann Programme zur Vermittlung von im Beruf benötigten Fähigkeiten, für die Alphabetisierung von Erwachsenen und die Grundbildung für Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher umfassen; ausgesprochen typische Beispiele für nichtformales Lernen sind die innerbetriebliche Weiterbildung, mit der Unternehmen die Qualifizierung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbessern, etwa im Informations- und Kommunikationstechnologiebereich (IKT-Bereich), strukturiertes Online-Lernen (z. B. durch Nutzung offener Bildungsressourcen) und Kurse, die Organisationen der Zivilgesellschaft für ihre Mitglieder, ihre Zielgruppen oder die Allgemeinheit organisieren.

---

4 Wenn nicht anders angeführt, basieren die Begriffsabgrenzungen auf: Empfehlungen des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens. Amtsblatt der Europäischen Union, (2012/C 398/01), C 398/5, [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012H1222\(01\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012H1222(01)&from=DE), abgefragt am 26.7.2016.

5 Auch *non-formales Lernen*.

Daraus ergibt sich, dass dieser Lernprozess eher selbstgesteuert vollzogen wird, da das Individuum mitentscheidet, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmaß es Lernprozesse selbst organisiert – ob formal oder informell – und vollzieht.

- **Informelles Lernen** bezeichnet einen Lernprozess, der im Alltag – am Arbeitsplatz, im Familienkreis oder in der Freizeit – stattfindet und in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung nicht organisiert oder strukturiert ist; es ist aus Sicht des Lernenden möglicherweise nicht bewusst intendiert; Beispiele für durch informelles Lernen erzielte Lernergebnisse sind Fähigkeiten, die man sich durch Lebens- und Berufserfahrung aneignet, wie die am Arbeitsplatz erworbene Fähigkeit, ein Projekt zu leiten, oder IKT-Fertigkeiten, während eines Auslandsaufenthalts erworbene Sprachkenntnisse oder interkulturelle Fähigkeiten, außerhalb des Arbeitsplatzes erlangte IKT-Fertigkeiten sowie Fähigkeiten, die durch freiwillige, kulturelle oder sportliche Aktivitäten, Jugendarbeit oder Tätigkeiten zu Hause (z. B. Kinderbetreuung) erworben wurden.

Daraus ergibt sich, dass diese Art von Lernen nicht unbedingt gesteuert und planvoll erfolgt und sich auch nicht bewusst vollziehen kann.

- **Validierung** bezeichnet ein Verfahren, bei dem eine zugelassene Stelle bestätigt, dass eine Person die anhand eines relevanten Standards gemessenen Lernergebnisse erzielt hat und umfasst folgende vier Einzelschritte:
  1. IDENTIFIZIERUNG der besonderen Erfahrungen einer Person im Wege eines Gesprächs;
  2. DOKUMENTIERUNG, um die Erfahrungen der Person sichtbar zu machen;
  3. formale BEWERTUNG dieser Erfahrungen;
  4. ZERTIFIZIERUNG der Ergebnisse der Bewertung, die zu einer teilweisen oder vollständigen Qualifikation führen kann.

International haben sich an vielen Hochschulen spezielle Zentren etabliert, die sich mit der Erfassung, Validierung und Gleichwertigkeitsüberprüfung von Lernergebnissen vorangegangener Lernprozesse beschäftigen.<sup>6</sup>

---

6 Siehe dazu ausführlicher: Hanft, Anke/Müskens, Wolfgang: Anerkennung und Anrechnung

Die Begriffe Anerkennung und Anrechnung werden häufig synonym und nicht einheitlich verwendet. Für die Projektarbeit wird folgende Unterscheidung getroffen:

- **Anerkennung** (früheren Lernens) bedeutet, dass beim Zugang die – im Wege der formalen Bildung oder durch nichtformales oder informelles Lernen – erzielten Lernergebnisse validiert werden.
- **Anrechnung** bedeutet, dass bereits erbrachte Leistungen gutgeschrieben und nicht nochmals erbracht werden müssen. Das kann zu einer Studienzeitverkürzung<sup>7</sup> oder Studienentlastung führen. Hierbei ist Studienzeit zu verstehen als „jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt“<sup>8</sup>. Die Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG sowie die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gemäß § 12 Abs 1 FHStG entsprechen also hier begrifflich der Anrechnung.
- **Zugang** (zur Hochschulbildung) bezeichnet das Recht qualifizierter Kandidatinnen und Kandidaten, sich für die Zulassung zur Hochschulbildung zu bewerben und in Betracht gezogen zu werden.<sup>9</sup>

---

7 beruflicher Qualifikationen und Kompetenzen im Hochschulbereich. In: Heister, Michael et al. (Hg.): Durchlässigkeit in der beruflichen Bildung. Bielefeld: Bertelsmann (in Druck). Sinngemäß zusammengefasst nach: Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.6.2002), [http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2002/2002\\_o6\\_28-Anrechnung-Faehigkeiten-Studium-1.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_o6_28-Anrechnung-Faehigkeiten-Studium-1.pdf), abgefragt am 26.7.2016; Der europäische Hochschulraum – die Ziele verwirklichen. Communiqué der Konferenz der für die Hochschulen zuständigen europäischen Ministerinnen und Minister, Bergen, 19.–20. Mai 2005, [http://wissenschaft.bmwf.gv.at/fileadmin/user\\_upload/Bologna\\_Grundsatzdok/Bergen\\_Communique\\_2005\\_-dt.pdf](http://wissenschaft.bmwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Bologna_Grundsatzdok/Bergen_Communique_2005_-dt.pdf), abgefragt am 26.7.2016; <http://www.hrk-nexus.de/meta/glossar/>, abgefragt am 26.7.2016.

8 Lissabonner Anerkennungsübereinkommen, Abschnitt I, Artikel I, Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, unterzeichnet am 11. April 1997 in Lissabon, [http://wissenschaft.bmwf.gv.at/fileadmin/user\\_upload/lis\\_erkennung.pdf](http://wissenschaft.bmwf.gv.at/fileadmin/user_upload/lis_erkennung.pdf), abgefragt am 26.7.2016.

9 Ebenda.

- **Zulassung** (zu Hochschuleinrichtungen und -programmen) beschreibt den Vorgang oder das System, qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zu gestatten, das Hochschulstudium an einer bestimmten Einrichtung und/oder in einem bestimmten Programm aufzunehmen.<sup>10</sup>

---

**10** Lissabonner Anerkennungsübereinkommen, Abschnitt I, Artikel I, Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, unterzeichnet am 11. April 1997 in Lissabon, [http://wissenschaft.bmwf.wg.at/fileadmin/user\\_upload/lis\\_erkennung.pdf](http://wissenschaft.bmwf.wg.at/fileadmin/user_upload/lis_erkennung.pdf), abgefragt am 26.7.2016.

# 5. Rahmenbedingungen der Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen und deren Entwicklung in der internationalen und nationalen Diskussion

Mehrere Strategien bzw. Entwicklungen europäischer Bildungspolitik können als Treiber für die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen auf Hochschulstudien und -Studiengänge genannt werden, insbesondere der Bologna-Prozess (Hochschulbildung), die Strategie des Lebenslangen Lernens (LLL), der Kopenhagen-Prozess (Berufliche Bildung) und die Lissabon-Strategie im Bildungsbereich, der eine die verschiedenen Stränge bündelnde Wirkung zukommt.

Für die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen sind die eindeutigen programmatischen Bekenntnisse in der Bologna-Deklaration und auch in den Nachfolgekongressen, die die Hochschulbildung mit der LLL-Strategie verknüpfen, besonders wichtig. Dies betrifft die Möglichkeit des Erwerbs von Kreditpunkten von in außerhochschulischen Kontexten erworbenen Kompetenzen,<sup>11</sup> den Aufbau von wissenschaftlicher Weiterbildung einschließlich der Anerkennung früheren Lernens,<sup>12</sup> die Anerkennung auch non-formalen und informellen Lernens beim Hochschulzugang<sup>13</sup> und

---

**11** The Bologna Declaration of 19 June 1999. Joint declaration of the European Ministers of Education. [http://www.ehea.info/Uploads/Declarations/BOLOGNA\\_DECLARATION1.pdf](http://www.ehea.info/Uploads/Declarations/BOLOGNA_DECLARATION1.pdf), abgefragt am 26.7.2016.

**12** „Den Europäischen Hochschulraum verwirklichen.“ Communiqué der Konferenz der europäischen Hochschulministerinnen und -minister am 19. September 2003 in Berlin, S. 8, [http://wissenschaft.bmwfw.gv.at/fileadmin/user\\_upload/Bologna\\_Grundsatzdok/Berlin\\_Kommunikee\\_2003.pdf](http://wissenschaft.bmwfw.gv.at/fileadmin/user_upload/Bologna_Grundsatzdok/Berlin_Kommunikee_2003.pdf), abgefragt am 26.7.2016.

**13** Der europäische Hochschulraum – die Ziele verwirklichen. Communiqué der Konferenz der für die Hochschulen zuständigen europäischen Ministerinnen und Minister, Bergen,

die Erleichterung der Anerkennung aller Formen früheren Lernens durch die Implementierung nationaler Qualifikationsrahmen<sup>14</sup>. Das Leuven/Louvain-la-Neuve-Kommuniqué schließlich stellt fest, dass „grundlegende Prinzipien und Verfahren zur Anerkennung von Vorkenntnissen [...], die auf die Lernergebnisse abstellen“<sup>15</sup> für eine erfolgreiche LLL-Politik unerlässlich seien.

Wichtige Schritte zur wechselseitigen Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen im Hochschulbereich waren bereits vor der Bologna-Deklaration mit der Einführung des ECTS-Systems (1989) und dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region („Lissabon-Konvention“) unternommen worden. Die Lissabon-Konvention garantiert die wechselseitige Anerkennung der an Hochschulen in den Vertragsstaaten erworbenen Studienleistungen, wobei die Beweislast in Fällen der Nicht-Anerkennung bei der aufnehmenden Hochschule liegt. Diese setzt den Nachweis „wesentlicher Unterschiede“<sup>16</sup> voraus. Die Konvention verpflichtet die Herkunftshochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht worden sind, dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin oder der aufnehmenden Hochschule in angemessener Frist sachdienliche Informationen über die Prüfungsleistungen zur Verfügung zu stellen, um die Prüfung des Antrages zu erleichtern. Eine wichtige Voraussetzung für die Anerkennung ist die Gewährleistung von Qualitätssicherungsstrategien und -verfahren an den Hochschulen, die einen Raum wechselseitigen Vertrauens schaffen.

Bei der Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen scheint die Lissabon-Konvention auf den ersten

---

19.–20. Mai 2005, S. 4, [http://wissenschaft.bmwfw.gv.at/fileadmin/user\\_upload/Bologna\\_Grundsatzdok/Bergen\\_Communique\\_2005\\_-dt..pdf](http://wissenschaft.bmwfw.gv.at/fileadmin/user_upload/Bologna_Grundsatzdok/Bergen_Communique_2005_-dt..pdf), abgefragt am 26.7.2016.

**14** Londoner Kommuniqué Auf dem Wege zum Europäischen Hochschulraum: Antworten auf die Herausforderungen der Globalisierung, [http://wissenschaft.bmwfw.gv.at/fileadmin/user\\_upload/Bologna\\_Grundsatzdok/London\\_Kommunikee\\_2007.pdf](http://wissenschaft.bmwfw.gv.at/fileadmin/user_upload/Bologna_Grundsatzdok/London_Kommunikee_2007.pdf), abgefragt am 26.7.2016.

**15** Kommuniqué der Konferenz der für die Hochschulen zuständigen europäischen Ministerinnen und Minister, Leuven/Louvain-la-Neuve, 28. und 29. April 2009, [http://wissenschaft.bmwfw.gv.at/fileadmin/user\\_upload/Bologna\\_Grundsatzdok/Leuven\\_Kommunikee\\_2009.pdf](http://wissenschaft.bmwfw.gv.at/fileadmin/user_upload/Bologna_Grundsatzdok/Leuven_Kommunikee_2009.pdf), abgefragt am 26.7.2016.

**16** Lissabonner Anerkennungsübereinkommen, Abschnitt IV, Artikel I, Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, unterzeichnet am 11. April 1997 in Lissabon, [http://wissenschaft.bmwfw.gv.at/fileadmin/user\\_upload/lis\\_erkennung.pdf](http://wissenschaft.bmwfw.gv.at/fileadmin/user_upload/lis_erkennung.pdf), abgefragt am 26.7.2016.

Blick nicht zu greifen. Bei der Aufnahme von Regelungen zu Anerkennung und Anrechnung ist in der Praxis der Hochschulen jedoch eine teilweise pauschal an der Lissabon-Konvention orientierte Vorgehensweise erkennbar. Eine Handreichung für die Anwendung der Lissabon-Konvention, aber auch für die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen, wurde mit dem European Area of Recognition Manual<sup>17</sup> (EAR-Manual) vorgelegt. Die Bildungsministerinnen und Bildungsminister der Bologna-Staaten empfahlen auf der Bukarest-Konferenz 2012 seine Verwendung, um gemeinsame Standards und Richtlinien und eine vergleichbare Methodologie in der Anerkennungspraxis zu befördern.<sup>18</sup> Das EAR-Manual bezieht auch die Anerkennung von „non-traditional learning“<sup>19</sup>, offenbar im Sinne von nicht-formalem und informellem Lernen, mit ein.

Auf nationaler Ebene wurden unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen Strategien für lebensbegleitendes Lernen entwickelt, festgehalten zum Beispiel in den „Leitlinien einer kohärenten LLL-Strategie für Österreich“, im Positionspapier „Chance Bildung“, im Papier „Wissen – Chance – Kompetenzen. Strategie zur Umsetzung des lebenslangen Lernens in Österreich“ und letztlich im „ExpertInnenbericht zum Konsultationsprozess“.<sup>20</sup>

Auf Grundlage dieser nationalen und internationalen Dokumente wurde im Juli 2011 die österreichische Strategie zum lebensbegleitenden Lernen „LLL:2020“<sup>21</sup> von der Bundesregierung verabschiedet. Die Aktionslinie 10 der nationalen LLL-Strategie umfasst Visionen, Ziele und Maßnahmen zu Verfahren zur Anerkennung non-formal und informell erworbener Kenntnisse

---

**17** European Area of Recognition Manual, Practical guidelines for fair recognition of qualifications, [http://www.eurorecognition.eu/manual/EAR\\_manual\\_v\\_1.0.pdf](http://www.eurorecognition.eu/manual/EAR_manual_v_1.0.pdf), abgefragt am 26.7.2016.

**18** Unser Potenzial bestmöglich nutzen: Konsolidierung des Europäischen Hochschulraums. Bukarester Kommuniqué, S. 4, [http://wissenschaft.bmwf.wg.v.at/fileadmin/user\\_upload/Bologna\\_Grundsatzdok/Bukarest\\_Kommunikee\\_dt..pdf](http://wissenschaft.bmwf.wg.v.at/fileadmin/user_upload/Bologna_Grundsatzdok/Bukarest_Kommunikee_dt..pdf), abgefragt am 26.7.2016.

**19** European Area of Recognition Manual, Practical guidelines for fair recognition of qualifications, S. 55 ff, [http://www.eurorecognition.eu/manual/EAR\\_manual\\_v\\_1.0.pdf](http://www.eurorecognition.eu/manual/EAR_manual_v_1.0.pdf), abgefragt am 26.7.2016.

**20** Vgl. LLL:2020, Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich; Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur; Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung; Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz; Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend; Juli 2011, S. 6 f, [http://www.esf.at/esf/wp-content/uploads/LLL-Strategiepapier\\_2011.pdf](http://www.esf.at/esf/wp-content/uploads/LLL-Strategiepapier_2011.pdf), abgefragt am 26.7.2016.

**21** Ebenda.

und Kompetenzen. Damit werden die Empfehlungen des Rates zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens<sup>22</sup> umgesetzt, deren Erarbeitung parallel zu jener der nationalen LLL-Strategie erfolgte.

Die Aktionslinie 10 sieht in ihrer Vision vor, dass erworbene Fertigkeiten und Kompetenzen „unabhängig davon, wo sie erworben wurden, anerkannt und als Qualifikation zertifiziert werden, wodurch non-formale und informelle Bildungsprozesse gleichwertig neben formale Bildungswege treten“<sup>23</sup>. In dem Dokument wird jedoch auch betont, dass derzeit die Durchlässigkeit und Anrechnung von bereits erworbenen Fertigkeiten und Kompetenzen an Bildungsinstitutionen autonom erfolgen, meist punktuell auf unterschiedliche Weisen, und die Praxis wenig systematisiert ist.<sup>24</sup> In einem breit angelegten Konsultationsprozess soll unter Einbeziehung der maßgeblichen Bundesministerien, der Länder und der Sozialpartner eine österreichische Validierungsstrategie zur umfassenden Anerkennung von Ergebnissen non-formaler und informeller Lernprozesse erarbeitet werden. Der Konsultationsprozess, in den auch erste Ergebnisse aus dem vorliegenden Projekt eingeflossen sind, wird Ende 2016 abgeschlossen sein.

Auf nationaler Ebene hat sich außerdem eine Arbeitsgruppe der Hochschulkonferenz mit der Förderung nicht-traditioneller Zugänge im gesamten Hochschulsektor beschäftigt, die den Fokus jedoch etwas anders legt, als dies im gegenständlichen Projekt erfolgt: Zum einen beziehen sich die Empfehlungen der Hochschulkonferenz vorwiegend auf den Zugang und umfassen zum anderen mit den nicht-traditionellen Hochschulzugängen auch einen Teil des formalen Bereiches (Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, gleichwertige ausländische Zeugnisse, ...), wohingegen das vorliegende Projekt vorwiegend auf non-formale und informelle Kompetenzerwerbe fokussiert. Gleichwohl lassen sich Übereinstimmungen bei den Empfehlungen finden,

---

**22** Empfehlungen des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens. Amtsblatt der Europäischen Union, (2012/C 398/01), C 398/5, [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012H1222\(01\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012H1222(01)&from=DE), abgefragt am 26.7.2016.

**23** LLL:2020, Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich; Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur; Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung; Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz; Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend; Juli 2011, S. 44 f, [http://www.esf.at/esf/wp-content/uploads/LLL-Strategiepapier\\_2011.pdf](http://www.esf.at/esf/wp-content/uploads/LLL-Strategiepapier_2011.pdf), abgefragt am 26.7.2016.

**24** Vgl. ebenda, S. 46.

zum Beispiel wenn es um die Notwendigkeit der Beratung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und die Förderung von Transparenz geht.<sup>25</sup>

Zur Vorbereitung und Begleitung der Maßnahmen zur Aktionslinie 10 wurden Bestandsaufnahmen zu den Rahmenbedingungen der Anerkennung non-formalen und informellen Lernens in Österreich durchgeführt, und zwar für den Bereich der Berufsbildung, für die Validierung von non-formalem und informellem Lernen und für die Hochschulbildung. Die Bestandsaufnahme für den Hochschulbereich wurde im Mai 2014 durch die AQ Austria durchgeführt und veröffentlicht.<sup>26</sup> Sie bildete außerdem eine Grundlage und den Ausgangspunkt für das vorliegende Projekt.

---

**25** BMWFW: Empfehlungen der Hochschulkonferenz zur Förderung nicht-traditioneller Zugänge im gesamten Hochschulsektor, Dezember 2015, [http://www.hochschulplan.at/wp-content/uploads/2016/05/Empfehlungen-der-Hochschulkonferenz-zur-F%C3%B6rderung-nicht-traditioneller-Zug%C3%A4nge-im-gesamten-Hochschulsektor\\_bf.pdf](http://www.hochschulplan.at/wp-content/uploads/2016/05/Empfehlungen-der-Hochschulkonferenz-zur-F%C3%B6rderung-nicht-traditioneller-Zug%C3%A4nge-im-gesamten-Hochschulsektor_bf.pdf), abgefragt am 26.7.2016.

**26** AQ Austria: Bestandsaufnahme zur Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen an Hochschulen, Projektbericht, 2014.



## 6. Rechtlicher Rahmen in Österreich<sup>27</sup>

Die Anerkennung von Kompetenzen, sei es durch formales, non-formales oder informelles Lernen erworben, hat im Wesentlichen Bedeutung für den Zugang bzw. die Zugangsberechtigung zu einem Hochschulstudium und bei der Anrechnung, die auf eine Studienzeitverkürzung abzielt.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher auf die gesetzliche Ausgestaltung der Zugangsvoraussetzungen zu Hochschulstudien in den vier Hochschulsektoren sowie auf Fragen der Anrechnung von Kompetenzen. Bestimmungen, die für alle Sektoren gelten – das sind insbesondere jene zur allgemeinen Universitätsreife sowie zur Berufsreifepfung und zur Studienberechtigungsprüfung – werden für die Sektoren gemeinsam behandelt. Daneben werden Spezifika der einzelnen Sektoren oder bestimmter Studienrichtungsgruppen angeführt.

Zugangsvoraussetzungen und Anrechnungsmöglichkeiten sind für die einzelnen Sektoren in jeweils eigenen Gesetzen geregelt. Für die Privatuniversitäten gilt generell, dass das Privatuniversitätengesetz PUG<sup>28</sup> für viele studienrechtliche Fragen keine Regelungen vorsieht. § 3 Abs 1 PUG verweist bezüglich der durchgeführten Studien auf das Universitätsgesetz 2002 (UG)<sup>29</sup>, wodurch die dargestellten Bestimmungen für die öffentlichen Universitäten durchgehend auch für die Privatuniversitäten Anwendung finden, sofern nicht anders angeführt.

---

**27** In ähnlicher Form bereits veröffentlicht in: AQ Austria: Bestandsaufnahme zur Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen an Hochschulen, Projektbericht, 2014, S. 10–17.

**28** Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF.

**29** Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF.

## 6.1 Anerkennung beim Zugang – Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

Beim Zugang zum ordentlichen Hochschulstudium gibt es sektorenspezifische Unterschiede. Im Bereich der Universitäten, also der öffentlichen und der privaten Universitäten, kann der Zugang mit wenigen studienspezifischen Ausnahmen ausschließlich über Kompetenzen, die aus dem formalen Bildungssystem erworben wurden, erfolgen. Das FH-Studium wurde hingegen von Beginn an auch für Personen ohne Matura konzipiert. An den Pädagogischen Hochschulen können bei bestimmten Studien die Zugangsvoraussetzungen durch berufliche Qualifikationen erfüllt werden.

### 6.1.1 Ordentliches Studium – Allgemeine Universitätsreife – Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen

Als Zulassungsvoraussetzung zu den ordentlichen Studien gilt in allen betrachteten Sektoren zunächst die allgemeine Universitätsreife.<sup>30</sup>

Die allgemeine Universitätsreife kann auf unterschiedlichen Wegen erreicht werden. Die quantitativ bedeutendste ist die österreichische Reifeprüfung (einschließlich Berufsreifeprüfung, siehe dazu weiter unten). Anerkannt werden außerdem andere formale Abschlussurkunden wie zum Beispiel ausländische Zeugnisse oder Urkunden über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtung. Die allgemeine Universitätsreife kann außerdem durch die Zuerkennung über eine Studienberechtigung erbracht werden (s. u.).

---

**30** § 63 Abs 1 UG; § 64 Abs 1 UG; § 4 Abs 5 Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idGF; § 51 Abs 3 Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 – HG), BGBl. I Nr. 30/2006 idGF.

## „Nicht-traditionelle“ Wege zur Erlangung der allgemeinen Universitätsreife

Mit der Berufsreifeprüfung und der Studienberechtigungsprüfung wurden neben der Reifeprüfung Wege geschaffen, Personen ohne Matura den Zugang zum Hochschulstudium zu ermöglichen. Beide werden gelegentlich als Instrumente der Anerkennung von vorhergehendem Lernen,<sup>31</sup> aber auch als Weg der Anerkennung non-formalen und informellen Lernens<sup>32</sup> bezeichnet. Aus Sicht einer aufnehmenden Einrichtung stellen beide Formen jedoch einen formalen Qualifikationsnachweis dar, weswegen sie im Rahmen des Projektes nicht dem non-formalen oder informellen Bereich, sondern den „nicht-traditionellen Hochschulzugängen“ zugeordnet werden.<sup>33</sup>

### Berufsreifeprüfung

Mit der im Jahr 1997 eingeführten Berufsreifeprüfung<sup>34</sup> können die mit einer Reifeprüfung einer höheren Schule verbundenen Berechtigungen erworben werden. Sie wird dementsprechend in den gesetzlichen Regelungen als Nachweis eines österreichischen Reifezeugnisses angeführt.<sup>35</sup> Zielgruppe der Berufsreifeprüfung sind Absolventinnen und Absolventen des dualen Systems (mit Lehrabschlussprüfung), Absolventinnen und Absolventen von mindestens dreijährigen mittleren Schulen, von Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege oder von Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst. Inhalte und Umfang der Berufsreifeprüfung sind gesetzlich festgelegt.<sup>36</sup>

- 
- 31** Westphal, Elisabeth/Friedrich, Margret: Non-formales und informelles Lernen als Herausforderung für die Universitäten. In: Westphal, Elisabeth/Friedrich, Margret (Hg.): Anerkennung von non-formalem und informellem Lernen an Universitäten. Graz: Leykam 2009, S. 23.
- 32** BMUKK, BMWF: Österreichischer EQR-Zuordnungsbericht, Dezember 2011, S. 88, [http://ec.europa.eu/ploteus/sites/eac-eqf/files/AT\\_EQR\\_Zuordnungsbericht.pdf](http://ec.europa.eu/ploteus/sites/eac-eqf/files/AT_EQR_Zuordnungsbericht.pdf), abgefragt am 26.7.2016.
- 33** Siehe dazu auch: BMWFW: Empfehlungen der Hochschulkonferenz zur Förderung nicht-traditioneller Zugänge im gesamten Hochschulsektor, Dezember 2015, S. 9, [http://www.hochschulplan.at/wp-content/uploads/2016/05/Empfehlungen-der-Hochschulkonferenz-zur-F%C3%B6rderung-nicht-traditioneller-Zug%C3%A4nge-im-gesamten-Hochschulsektor\\_bf.pdf](http://www.hochschulplan.at/wp-content/uploads/2016/05/Empfehlungen-der-Hochschulkonferenz-zur-F%C3%B6rderung-nicht-traditioneller-Zug%C3%A4nge-im-gesamten-Hochschulsektor_bf.pdf), abgefragt am 26.7.2016.
- 34** Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (Berufsreifeprüfungsgesetz – BRPG).
- 35** § 64 Abs 1 Z 1 UG; § 4 Abs 5 FHStG; § 51 Abs 2 Z 1 Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 – HG), BGBl. I Nr. 30/2006 idGF.
- 36** § 3 BRPG.

Die Berufsreifeprüfung wird an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren Schule abgelegt. Die Berufsreifeprüfung stellt somit ein Instrument dar, zuvor erworbene Kompetenzen anzuerkennen, die Zulassung ist jedoch auch an formal nachweisbare Qualifikationen (z. B. Lehrabschlussprüfung, Facharbeiterprüfung etc.) gebunden. Da die Berufsreifeprüfung nicht im Verantwortungsbereich der Hochschulen liegt, besteht ihrerseits hier kein Gestaltungsspielraum.

## Studienberechtigungsprüfung

Die Studienberechtigungsprüfung vermittelt im Gegensatz zur Berufsreifeprüfung eine eingeschränkte Studienberechtigung, so zum Beispiel für bestimmte Studienrichtungsgruppen an öffentlichen Universitäten<sup>37</sup> oder Studien an FH-Studiengängen<sup>38</sup> bzw. für die Zulassung zu Studien an Pädagogischen Hochschulen<sup>39</sup>. Die Studienberechtigungsprüfung wird an den öffentlichen Universitäten bzw. an den Pädagogischen Hochschulen abgelegt. Privatuniversitäten sind berechtigt, eine der Studienberechtigungsprüfung vergleichbare Zulassungsprüfung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Matura durchzuführen, wenn das Studium an der betreffenden Privatuniversität erfolgt.<sup>40</sup>

Seit dem Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009<sup>41</sup> liegt die Autonomie für die an den öffentlichen Universitäten abzulegenden Studienberechtigungsprüfungen bei den Hochschulen. Die Bestimmungen über die Studienberechtigungsprüfung sind durch eine Verordnung des Rektorates zu regeln. Das UG gibt hierzu Studienrichtungsgruppen vor, jedoch anders als die Studienberechtigungsverordnung keine Vorgaben zu den Inhalten der Prüfungsfächer.<sup>42</sup>

---

**37** § 64a UG.

**38** § 4 Abs 5 Z 2 FHStG.

**39** Bundesgesetz über die Erlangung der Studienberechtigung für Studien an Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Studienberechtigungsgesetz – HStudBerG), BGBl. I Nr. 71/2008, idGF.

**40** Entscheidung des Boards der AQ Austria vom 3. September 2013.

**41** Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) geändert und einige universitätsrechtliche Vorschriften aufgehoben werden (Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009).

**42** Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 24. Juli 1986 über die Studienberechtigungsprüfung (Studienberechtigungsverordnung – StudBerVO), BGBl. Nr. 439/1986 idGF.

Der Zugang zur Studienberechtigungsprüfung setzt seit der Gesetzesänderung ein Mindestalter von 20 Jahren sowie eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium voraus.<sup>43</sup> Diese Bestimmungen ermöglichen einen Spielraum, in dem Anerkennung non-formalen und informellen Lernens eingerichtet werden könnte.

### 6.1.2 Ordentliches Studium – Spezifische Bestimmungen an Universitäten: Künstlerische Eignung, körperlich-motorische Eignung und Eignung für das Lehramt

Bestimmte Studien setzen zusätzliche besondere Eignungen voraus. Dazu zählt die Eignung für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen sowie die künstlerische und die körperlich-motorische Eignung für bestimmte Studien.<sup>44</sup> Für Studien, die eine körperlich-motorische<sup>45</sup> oder eine künstlerische Eignung voraussetzen, sind Ergänzungsprüfungen bzw. Zulassungsprüfungen in den Curricula festzulegen.<sup>46</sup> Die Feststellung der Eignung liegt somit in der Autonomie der Hochschulen und bietet einen Rahmen für die Anerkennung informell und non-formal erworbener Kompetenzen.

---

**43** § 64a Abs 2 UG.

**44** § 63 Abs 1 UG.

**45** Lt. § 76 Abs 2 UG sind das das Lehramtsstudium aus dem Unterrichtsfach Bewegung und Sport sowie das Studium Sportwissenschaften.

**46** § 76 Abs 2 und Abs 4 UG.

## 6.1.3 Ordentliches Studium – Sektorenspezifika im FH-Sektor: Einschlägige berufliche Qualifikation

Im Fachhochschulbereich wurde mit der Anerkennung der einschlägigen beruflichen Qualifikation als Zugangsvoraussetzung zu einem ordentlichen Hochschulstudium<sup>47</sup> ein Novum geschaffen, das ein Bekenntnis zur Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen darstellt und einen Gestaltungsspielraum in Anerkennungsfragen zulässt. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des FHStG<sup>48</sup> ist ausdrücklich angesprochen, dass neben den Zugangsvoraussetzungen, die das UG für die öffentlichen Universitäten vorsieht, im FH-Bereich dezentral weitere Zugangsformen entwickelt werden. Konkret werden als Zielgruppen Absolventinnen bzw. Absolventen des dualen Systems und berufsbildender mittlerer Schulen sowie Berufstätige, für die ein FH-Studium eine Weiterbildungsaktivität darstellt, angesprochen. Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit einschlägiger beruflicher Qualifikation können Zusatzprüfungen vorgesehen werden.<sup>49</sup>

Weiters wird in der Regierungsvorlage berücksichtigt, dass neben den genannten beruflichen Qualifikationen auch individuelle Bildungslaufbahnen vorliegen können, die auch für eine Bewertung als einschlägige berufliche Qualifikation in Betracht kommen können. Die Entscheidung hierzu liegt bei der Studiengangsleitung.<sup>50</sup>

Außerdem sieht das FHStG vor, dass der Zugang zum FH-Studium auf eine entsprechende Zielgruppe beschränkt werden kann, wenn das wissenschaftliche und didaktische Konzept auf Berufserfahrung aufbaut.<sup>51</sup> Von dieser Möglichkeit wurde in den vergangenen Jahren wenig Gebrauch gemacht.

Neben diesen gesetzlichen Regelungen findet die Zielsetzung der Öffnung des Hochschulzuges für Personen ohne Universitätsreife in den fünf Finanzierungs- und Entwicklungsplanungen für den Fachhochschulbereich Niederschlag. In der ersten Planung aus dem Jahr 1994 geht man von einem stark erweiterten theoretischen Nachfragepotenzial seitens dieser Zielgruppe aus, räumt aber ein, dass diese Annahme empirisch nicht belegt

---

**47** § 4 Abs 4 FHStG.

**48** ErläutRV 949 BlgNR 18. GP, S. 12.

**49** § 4 Abs 7 FHStG.

**50** § 10 Abs 5 FHStG.

**51** § 4 Abs 4 FHStG.

werden kann.<sup>52</sup> Jedenfalls ist ein Kriterium für die Bundesfinanzierung von FH-Studiengängen die Öffnung für neue Zielgruppen. Während im ersten Plan festgelegt ist, dass das Vorhaben spezielle Fördermaßnahmen für Personen ohne Matura vorsieht,<sup>53</sup> bestimmt der zweite Plan aus dem Jahr 1999, dass geplante Kenngrößen zur Beteiligung dieser Zielgruppe anzugeben sind.<sup>54</sup> Im Entwicklungs- und Finanzierungsplan III kommen bei den Finanzierungskriterien weitere Aspekte hinzu. So zum Beispiel eine Ergänzung betreffend die Anrechnung auf Studienzeiten, nämlich dass der Erhalter generelle Regelungen für die Anerkennung von facheinschlägigen Vorkenntnissen insbesondere jener Studierenden vorsieht, die eine berufsbildende höhere Schule absolviert haben, und die Anerkennung nachgewiesener facheinschlägiger Vorkenntnisse bei berufsbegleitenden Angeboten.<sup>55</sup>

Im Fachhochschulplan für 2010/11–2012/13 werden erstmals die Begriffe non-formales und informelles Lernen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Kenntnissen verwendet. Außerdem ist die Teilnahme von Studierenden ohne Reifezeugnis durch geeignete innovative Maßnahmen weiterhin zu steigern.<sup>56</sup> Der aktuelle Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplan<sup>57</sup> sieht innerhalb des Schwerpunktes Weiterbildung und Lebenslanges Lernen die Förderung des nicht-traditionellen Zuganges zu Fachhochschul-Studiengängen als Grundsatz für neue Studiengänge und Änderung bestehender Studiengänge vor.

- 
- 52** Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Entwicklungs- und Finanzierungsplanung für den Fachhochschulbereich, März 1994, S. 6.
- 53** Ebenda, S. 12.
- 54** Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Entwicklungs- und Finanzierungsplanung für den Fachhochschulbereich II, März 1999, S. 17.
- 55** Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan III, FH-EF III, 2005/06 bis 2009/10, Stand Juni 2004, S. 21.
- 56** Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Fachhochschulplan > 2010/11–2012/13, S. 6.
- 57** Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplan >> 2017/18, S. 16.

## 6.1.4 Ordentliches Studium – Sektorenspezifika an Pädagogischen Hochschulen: Eignung zum Studium und Anerkennung von Berufspraxis bei bestimmten Studien

Für die Zulassung zu den Bachelorstudien für ein Lehramt werden an den Pädagogischen Hochschulen neben der allgemeinen Universitätsreife die für die leistungsbezogene, persönliche, fachliche, künstlerische und pädagogische Eignung notwendigen Kompetenzen vorausgesetzt.<sup>58</sup> Die Bestimmungen über das Eignungsverfahren zum Bachelorstudium an Pädagogischen Hochschulen sind durch Verordnung des zuständigen Regierungsmitgliedes sowie weiters nach den Anforderungen der Curricula durch Verordnung des Hochschulkollegiums festzulegen.<sup>59</sup> Die Hochschul-Zulassungsverordnung (HZV) legt in § 3 Eignungskriterien für das Bachelorstudium fest. Hierzu zählen beispielsweise kommunikative und soziale Kompetenzen.<sup>60</sup>

Für ein Bachelorstudium für ein Lehramt für die Sekundarstufe (Berufsbildung) kann die allgemeine Universitätsreife durch einen Meisterbrief oder eine gleichzuhaltende Qualifikation in Verbindung mit mindestens dreijähriger Berufspraxis ersetzt werden,<sup>61</sup> wodurch informell (im beruflichen Kontext) erworbene Kompetenzen in Kombination mit formalen Qualifikationen (Meisterbrief) anerkannt werden.

---

**58** § 51 Abs 1 Hochschulgesetz 2005.

**59** § 51 Abs 3 Hochschulgesetz 2005.

**60** § 3 Abs 1 Z 1 Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Zulassungsvoraussetzungen an Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Zulassungsverordnung – HZV), BGBl. II Nr. 112/2007 idGF.

**61** § 51 Abs 2a Hochschulgesetz 2005.

## 6.1.5 Hochschulische Weiterbildung – Zugangsvoraussetzungen zu Universitätslehrgängen an Universitäten, Lehrgängen zur Weiterbildung an Fachhochschulen und Hochschullehrgängen und Lehrgängen an Pädagogischen Hochschulen

In den vergangenen Jahren haben die Hochschulen ein breites Spektrum an Weiterbildungsangeboten entwickelt, mit dem sie einen Beitrag zum lebensbegleitenden Lernen leisten und Personen mit unterschiedlichem Bildungshintergrund eine hochschulische Weiterbildung ermöglichen.

Neben Zertifikatsprogrammen, Kursen, Seminaren etc. sind die Hochschulen per Gesetz berechtigt, Universitätslehrgänge<sup>62 63</sup> (Universitäten), Lehrgänge zur Weiterbildung<sup>64</sup> (FH-Sektor) sowie Lehrgänge und Hochschullehrgänge (Pädagogische Hochschulen)<sup>65</sup> anzubieten.

Die Zulassungsvoraussetzungen zu diesen Angeboten sind an den öffentlichen Universitäten – anders als für ordentliche Studien – gesetzlich nicht festgelegt, sondern im Curriculum – also im Verantwortungsbereich der Hochschule – zu regeln.<sup>66</sup> Für den Fachhochschulbereich gibt es keine entsprechende eigene Bestimmung.

An den Pädagogischen Hochschulen (PHs) sind die Zugangsvoraussetzungen wiederum durch Verordnung des zuständigen Regierungsmitgliedes (Hochschul-Zulassungsverordnung) sowie durch Verordnung des Hochschulkollegiums festzulegen. Die Hochschul-Zulassungsverordnung spricht in den Bestimmungen über die Voraussetzungen zum Studium von (Hochschul-) Lehrgängen<sup>67</sup> gezielt Qualifikationsnachweise an, die unter anderem durch Berufspraxis und Berufserfahrungen nachzuweisen sind.

---

**62** § 56 UG.

**63** § 3 Abs 4 PUG.

**64** § 9 FHStG.

**65** § 39 Hochschulgesetz 2005.

**66** § 70 UG.

**67** § 12 HZV.

Somit können in allen Hochschulsektoren non-formal und informell erworbene Kompetenzen beim Zugang zur Weiterbildung berücksichtigt werden.

## 6.2 Anerkennung von Prüfungen und nachgewiesenen Kenntnissen – Anrechnung

Die Anerkennung von Kompetenzen, erbrachten Leistungen oder Prüfungen zielt auf den Wegfall von Studienteilen ab und wird als *Anrechnung* bezeichnet.

### 6.2.1 Universitäten

An den öffentlichen Universitäten ist eine Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen, also von formal erworbenen Kompetenzen, vorgesehen, sofern sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.<sup>68</sup>

Eine Anrechnung non-formalen und informellen Lernens wird durch die Bestimmung ermöglicht, dass wissenschaftliche Tätigkeiten in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln, als Prüfung anerkannt werden.<sup>69</sup> Gleiches gilt für künstlerische Tätigkeiten an Institutionen außerhalb der Universität, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können.<sup>70</sup> Das Universitätsgesetz<sup>71</sup> regelt darüber hinaus, dass in dieser Form anerkannte Prüfungen zur Verkürzung der Studienzzeit führen können.

Diese Bestimmungen beziehen sich jedoch ausschließlich auf Prüfungen, die von ordentlichen Studierenden abgelegt werden. Entsprechende Bestimmungen für außerordentliche Studierende, also für Studierende in Universitätslehrgängen, gibt es nicht.<sup>72</sup>

---

**68** § 78 Abs 1 UG.

**69** § 78 Abs 3 UG.

**70** § 78 Abs 4 UG.

**71** § 59 Abs 1 Z 14 UG.

**72** Siehe dazu auch Kapitel 8.

## 6.2.2 Fachhochschulen

Das FHStG räumt die Möglichkeit ein, nachgewiesene Kenntnisse<sup>73</sup> (auf Lehrveranstaltungen) anzuerkennen. Somit sind nicht ausschließlich im Zuge formalen Lernens erworbene Kompetenzen anrechenbar, sondern auch durch non-formales und informelles Lernen erworbene. Sofern die Gleichwertigkeit absolvierter Prüfungen festgestellt wird, sind keine weiteren Wissensüberprüfungen vorzusehen.

Im Gesetz werden außerdem besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis angesprochen, die bei Anerkennung von Lehrveranstaltungen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen sind, insbesondere bei berufsbegleitend organisierten Studiengängen oder Studiengangsteilen.<sup>74</sup> Die Zuständigkeit in der Frage der Anerkennung bzw. Anrechnung liegt bei der Studiengangsleitung.<sup>75</sup>

Bei zielgruppenspezifischen Studiengängen kann der Arbeitsaufwand für das Studium um bis zu 60 ECTS-Anrechnungspunkte reduziert werden.<sup>76</sup>

Die gesetzlichen Grundlagen für eine Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen sind daher gegeben.

## 6.2.3 Pädagogische Hochschulen

Auch im Bereich der Pädagogischen Hochschulen ist eine Anrechnung von Kompetenzen vorgesehen. Zum einen regelt das Hochschulgesetz 2005 die Anrechnung formal erworbener Kompetenzen (erfolgreich absolvierte Studien oder Teile von Studien<sup>77</sup>). Zum anderen ist vorgesehen, dass für die Studien zur Erlangung des Lehramtes der Sekundarstufe (Allgemeinbildung und Berufsbildung) einschlägige berufliche Vorkenntnisse auf entsprechend praxisorientierte Studienteile anzurechnen sind. Über die Anrechnung entscheidet das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ.<sup>78</sup> Dieses wird durch

---

**73** § 12 Abs 1 FHStG.

**74** § 12 Abs 1 f FHStG.

**75** § 10 Abs 5 Z 2 FHStG.

**76** § 3 Abs 1 Z 2 FHStG.

**77** § 56 Abs 1 Hochschulgesetz.

**78** Ebenda.

die Satzung der Pädagogischen Hochschulen festgelegt und ist entweder ein Mitglied des Rektorats oder die bzw. der jeweils zuständige Institutsleiterin bzw. Institutsleiter.

## 6.2.4 Anrechnung der Tätigkeit als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter

Für alle Hochschulsektoren gilt, dass Tätigkeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter bei Modulen, die soziale Kompetenzen oder Soft Skills vermitteln, die vorgesehenen ECTS-Kreditpunkte verringern<sup>79</sup> und somit eine Anrechnung informell erworbener Kompetenzen erfolgt. Über das Ausmaß der Reduktion entscheidet das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ.<sup>80</sup>

## 6.3 Zusammenfassung der rechtlichen Bestimmungen

Die vorigen Ausführungen zeigen, dass die Möglichkeiten der Hochschulen zur Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen vor dem Hintergrund der geltenden rechtlichen Bestimmungen in den einzelnen Hochschulsektoren unterschiedlich ausgeprägt sind.

- An den Universitäten ist der Nachweis der Eignung für bestimmte Studien (z. B. künstlerische Eignung) durch Zulassungs- oder Ergänzungsprüfungen autonom durch die Universitäten festzulegen. Formale Kriterien sind gesetzlich nicht definiert. Die Anerkennung non-formal oder informell

---

**79** In der geplanten Novelle zum HSG wird folgende Formulierung vorgeschlagen, dass „Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studienvertreter die in den Curricula vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte für frei zu wählende Module oder frei zu wählende Lehrveranstaltungen sowie, falls im Curriculum vorgesehen, für entsprechend gekennzeichnete Module oder Lehrveranstaltungen ersetzen.“ [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME\\_00219/imfname\\_544043.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00219/imfname_544043.pdf), abgefragt am 6.10.2016.

**80** § 31 Abs 2 Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014 idGF.

erworbener Kompetenzen steht den Universitäten somit offen. Ähnliches gilt für den Nachweis der Eignung zum Studium an Pädagogischen Hochschulen.

- Die Anerkennung einschlägiger beruflicher Qualifikationen als gesetzlich festgelegte Zugangsvoraussetzung zum FH-Studium ist ein eindeutiger Hinweis darauf, dass auch andere als formal erworbene Kompetenzen bei der Zulassung berücksichtigt werden sollen.
- Über alle Sektoren hinweg gilt, dass den Hochschulen im Bereich der hochschulischen Weiterbildung (Universitätslehrgänge, Lehrgänge zur Weiterbildung und (Hochschul-)Lehrgänge) Freiraum und Ausgestaltungsmöglichkeiten für die Anerkennung non-formal oder informell erworbener Kompetenzen beim Zugang eingeräumt wird.
- Die Anrechnung non-formal oder informell erworbener Kompetenzen mit dem Ziel der Studienzeiterkürzung ist für alle Sektoren geregelt (wenngleich diese Anrechnungsmöglichkeiten im Bereich der öffentlichen Universitäten auf bestimmte wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeiten beschränkt sind).
- Sektorenübergreifend regelt das HSG, dass Tätigkeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter auf Module, die soziale Kompetenzen und Soft Skills vermitteln, angerechnet werden.



# 7. Empfehlungen zur Gestaltung der Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren

Aufbauend auf den gesetzlichen Rahmenbedingungen haben die Hochschulen in den vergangenen Jahren – wenngleich in unterschiedlichem Ausmaß – Verfahren für die Anerkennung beim Zugang bzw. der Zulassung und für die Anrechnung von non-formal und informell erworbenen Kompetenzen entwickelt.

Diese Bandbreite an Zugängen zum Thema und an unterschiedlichen Verfahren ist zum einen auf die unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen in den Hochschulsektoren zurückzuführen. Zum anderen ist sie auch dadurch bedingt, wie sich die Hochschulen – bzw. insbesondere die Hochschulleitungen – zur Frage der Durchlässigkeit positionieren. Besonders dann, wenn die Förderung der Durchlässigkeit strategisch nicht verankert ist, von Initiativen auf operativer Ebene oder von Einzelpersonen abhängig ist und Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nicht geklärt oder bekannt sind, besteht die Gefahr, dass sich uneinheitliche und wenig transparente Vorgehensweisen etablieren.

Nachfolgend sind die Erfahrungen und Beobachtungen der Hochschulen, die in der Projektgruppe zusammengearbeitet haben, sowie die gängige Praxis an den Hochschulen zusammenfassend dargestellt. Dies stellt quasi den Rahmen für die Empfehlungen dar. Aufbauend auf dieser Grundlage sowie unter Berücksichtigung der externen Inputs im Rahmen der Workshops und der Auswertung von Unterlagen und Literatur wurden die Empfehlungen zur Gestaltung der Verfahren gemeinsam erarbeitet.

Die Projektgruppe hat sich zunächst auf grundsätzliche Empfehlungen verständigt, die für **alle** Verfahren der Anerkennung und Anrechnung gleichermaßen gelten sollen. Empfehlungen, die sich speziell auf Verfahren beim Zugang zum Studium oder auf die Anrechnungsverfahren beziehen, werden in den nachfolgenden Kapiteln behandelt.

Die Empfehlungen sind durch eine graue Hinterlegung gekennzeichnet.

# 7.1 Grundsätzliche Empfehlungen für die Gestaltung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren

## Integration in die Strategie der Hochschule

- Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren non-formal und informell erworbener Kompetenzen sind Instrumente zur Förderung der Durchlässigkeit. Das Commitment der Hochschulleitung und aller Hochschulebenen ist hierfür eine Grundvoraussetzung. Die Förderung der Durchlässigkeit soll daher idealerweise in das Profil und die Strategien der Hochschulen eingebunden sein.

## Entwicklung von zweckangemessenen, qualitätsgesicherten Verfahren

- Um vor dem Hintergrund immer heterogener werdender Kompetenzen qualitätsgesicherte Anerkennung und Anrechnung durchzuführen, benötigen die Hochschulen entsprechende Verfahren und Instrumente. Solche Verfahren sollten es ermöglichen, die Kompetenzen und ihr Niveau zu erfassen, um zum einen über die Anforderungen hinausgehende Kompetenzen anzurechnen oder zum anderen Kompetenzdefizite zu ermitteln.
- Die Hochschulen setzen Verfahren und Instrumente für die Anerkennung und die Anrechnung ein, die zweckangemessen sind und den personellen und finanziellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Hochschule entsprechen. Diese Verfahren sind in das Qualitätsmanagement der Hochschule eingebunden.

## Gewährleistung der Transparenz

Transparenz bei der Gestaltung und Umsetzung der Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung ist eine Grundvoraussetzung.

- Die Transparenz bezieht sich auf die Entwicklung und Gestaltung der Verfahren, auf alle Entscheidungen und die durchgehende Anwendung von Kriterien.
- Die Transparenz ist intern (innerhochschulisch) und extern (gegenüber Antragstellerinnen und Antragstellern, Bewerberinnen und Bewerbern sowie Studierenden) sicherzustellen.
- Der Einsatz der Verfahren setzt auch voraus, dass von Studienbewerberinnen und -bewerbern und Studierenden transparente Nachweise ihrer Kompetenzen erbracht werden.

Die Transparenz der Verfahren wird durch Berücksichtigung der nachfolgenden Aspekte gefördert:

## Entwicklung von Regelungen und Bereitstellung von Information

- Wenn die Hochschule Möglichkeiten zur Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen vorsieht, müssen hierfür Regelungen geschaffen werden. Die Regelungen zur Gestaltung und Durchführung der Verfahren sind Teil des internen Qualitätsmanagements.
- Die Regelungen sollen zu den Verfahren, zu Zuständigkeiten und zu den eingesetzten Kriterien verfasst werden.
- Die Hochschule soll Informationen für hochschulinterne und hochschulexterne Zielgruppen verfassen, dazu zählen insbesondere Handreichungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die Zielgruppe der Antragstellerinnen und Antragsteller.

## Festlegung der Verantwortlichkeiten

- Die Verantwortlichkeiten sind von den Hochschulen zu bestimmen. Sie sollen klar geregelt und nach innen und außen transparent sein.
- Eine erste Anlaufstelle für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, Antragstellerinnen bzw. Antragsteller und Studierende soll ausgewiesen und auf den Webseiten der Hochschulen gut auffindbar sein.
- Empfehlenswert sind eine Aufgabenteilung in Koordination und Vorbereitung des Verfahrens einerseits und fachliche Entscheidungen andererseits.
- Für die inhaltliche Prüfung sind geeignete – im jeweiligen Fach kompetente – Personen vorzusehen.
- Bei den Verfahren bzw. den Entscheidungen soll ein Vier-Augen-Prinzip oder eine Mehrstufigkeit vorgesehen werden, z. B. durch die Einbeziehung mehrerer Personen oder durch Beschwerdemöglichkeiten gegen Entscheidungen. Sollte dies nicht möglich sein, ist besonders darauf zu achten, dass die Verfahren qualitätsgesichert durchgeführt werden (z. B. durch fundierte Begründungen und Dokumentation der Entscheidungen und durch eine Information zur Verfahrensentscheidung inklusive Begründung an die Bewerberinnen und Bewerber bzw. die Studierenden).

## Festlegung und Einhaltung von Kriterien

- Entscheidungen müssen auf vorab festgelegten Kriterien basieren.
- Die Kriterien müssen transparent sein und dürfen während des Verfahrens nicht geändert werden.
- Kriterien, die von Fachgebieten abgeleitet werden, bzw. fachlich anerkannte Qualifikationen sollen sich auf Referenzrahmen und auf nationale und/oder internationale Standards beziehen.

## Qualitätssicherung der Entscheidungen

- Entscheidungen müssen kriterienbasiert, plausibel, konsistent, nachvollziehbar und überprüfbar sein.
- Entscheidungen müssen an die Antragstellerinnen und Antragsteller in einem angemessenen Zeitraum kommuniziert werden.
- Beschwerdemöglichkeiten müssen Teil des Verfahrens sein.

## Gewährleistung von Dokumentation und Monitoring

- Die Dokumentation der Verfahren ist ein wichtiges Hilfsmittel zur Förderung von Transparenz.
- Ein Monitoring der Zulassungs- und Anrechnungsverfahren (anerkannte Kompetenzen, Statistiken) soll an der jeweiligen Hochschule durchgeführt werden. Es soll als Grundlage für Entscheidungen herangezogen werden.

## Informationsweitergabe an Beraterinnen und Berater

- Die Hochschulen sollen Information, Beratung und ggf. Schulung der beratenden und entscheidenden Personen im Rahmen der Möglichkeiten sicherstellen.

## Aufklärung der Bewerberinnen bzw. Bewerber und der Studierenden

- Eine angemessene Information und Beratung der Bewerberinnen bzw. Bewerber und der Studierenden bei der Zulassung und der Anrechnung soll insbesondere durch Informationen auf Webseiten und durch persönliche Beratung sichergestellt werden.
- Die Bewerberinnen bzw. Bewerber und Studierenden sollen über den Aufwand der Verfahren informiert werden, sodass sie diesen realistisch einschätzen und dem erwarteten Nutzen (insbesondere bei der Anrechnung) gegenüberstellen können.
- Die Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Studierenden sollen dabei beraten werden, wie sie ihre Kompetenzen sichtbar machen können (z. B. durch Kompetenzportfolios). Diese Leistung kann aber nur teilweise von Hochschulen erbracht werden.
- Den Bewerberinnen bzw. Bewerbern und den Studierenden soll bewusst gemacht werden, dass der Nachweis der Kompetenzen eine Bringschuld ihrerseits darstellt und nur nachgewiesene Kompetenzen in Betracht gezogen werden können.

## Positiver Umgang mit Bewerberinnen bzw. Bewerbern und Studierenden

- Der Umgang mit Antragstellerinnen bzw. Antragstellern, Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern und Studierenden soll von einem wohlwollenden Klima geprägt sein.

## 7.2 Zugang und Zulassung zum Studium

Wie bereits dargestellt ist eine begriffliche Abgrenzung zwischen Zugang und Zulassung zum Studium hilfreich, wenn in weiterer Folge auf die Verfahrensabläufe und Anforderungen an die Verfahrensabläufe eingegangen werden soll.

Der Unterschied lässt sich – wie bei Kasparovsky<sup>81</sup> anschaulich dargestellt – leicht mit einem Beispiel aus der Berufswelt vergleichen: Wenn jemand alle ausbildungsmäßigen Voraussetzungen für einen Beruf erfüllt, bedeutet das nicht automatisch, dass er bzw. sie eine konkrete Arbeitsstelle findet.

Übertragen auf die Aufnahme eines Studiums ist diese Unterscheidung im Lissabonner Anerkennungsübereinkommen wie folgt definiert:

- **Zugang** (zur Hochschulbildung) ist das Recht qualifizierter Kandidatinnen und Kandidaten, sich für die Zulassung zur Hochschulbildung zu bewerben und in Betracht gezogen zu werden.
- **Zulassung** (zu Hochschuleinrichtungen und -programmen) ist der Vorgang oder das System, qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zu gestatten, das Hochschulstudium an einer bestimmten Einrichtung und/oder in einem bestimmten Programm aufzunehmen.

Für die Zulassung zum Studium ist also die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen erforderlich.<sup>82</sup> Die Zulassung ist das Verfahren, in dem die Anerkennung der Kompetenzen erfolgt. Die Zulassung ist ein für jede Bewerbung durchgeführtes Verfahren und stellt den formalen Studienbeginn dar.

Die gesetzlich geregelten Zugangsvoraussetzungen sind in Kapitel 6.1 dargestellt. Darüber hinaus können die Hochschulen manche

---

**81** Kasparovsky, Heinz: Zugang und Zulassung zur Hochschule. In: Prisching, Manfred et al. (Hg.): Die (Rechts)Stellung von StudentInnen in Österreich. Schriften zum Bildungsrecht und zur Bildungspolitik des Instituts für Bildungsrecht und Bildungspolitik, Joanneum, Graz. Band 11. Wien: Verlag Österreich 2007, S. 47.

**82** Der § 4 Abs 4 FHStG verwendet den Begriff der „fachlichen Zugangsvoraussetzungen“. Der § 63 Abs 1 UG beschreibt, was für die Zulassung zu ordentlichen Studien erforderlich ist.

Zugangsvoraussetzungen autonom festlegen, und zwar insbesondere die Zugangsvoraussetzungen zu den Universitätslehrgängen bzw. den Lehrgängen zur Weiterbildung oder die anerkannten einschlägigen beruflichen Qualifikationen im FH-Sektor.

Im Zusammenhang mit der Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen ist sowohl die Festlegung der Zugangsvoraussetzungen relevant als auch die Gestaltung der Zulassungsverfahren.

## **Festlegung der Zugangsvoraussetzungen**

An den Hochschulen wird die Festlegung der autonom zu regelnden Zugangsvoraussetzungen in unterschiedlichem Ausmaß geregelt.

An manchen Hochschulen gibt es übergreifende Regelungen und Rahmenvorgaben, so zum Beispiel in Form interner Empfehlungen von Studienkommissionen oder Ausschüssen oder in Form von Mindeststandards, die beispielsweise in einem Qualitätsmanagement-Handbuch festgelegt sein können. Neben diesen hochschulweiten Regelungen sind dann zusätzlich detaillierte, individuelle Regelungen pro Studiengang vorgesehen.

Ebenso gibt es Hochschulen, die keine hochschulweiten Vorgaben haben. Hier werden die Zugangsvoraussetzungen für jedes Studienangebot gesondert festgelegt. Dies bietet einerseits die Chance, die mit einem Studienangebot angesprochenen Zielgruppen stärker zu spezifizieren, birgt aber andererseits die Gefahr einer fehlenden Vergleichbarkeit.

### **Zugangsvoraussetzungen zu Weiterbildungsangeboten, die zu einem Masterabschluss führen**

Die Zugangsvoraussetzungen zu Weiterbildungsangeboten, die zu einem Masterabschluss führen, werden durch die Hochschulen festgelegt (siehe Kapitel 6.1.5). In allen Hochschulsektoren ist es üblich, dass als Zugangsvoraussetzung ein erster Hochschulabschluss vorgesehen ist.

Zusätzlich werden häufig auch alternative Zugangsvoraussetzungen ermöglicht, indem „hochqualifizierte“<sup>83</sup> Personen mit Berufserfahrung angesprochen werden, wobei die Berufserfahrung beispielsweise beschrieben wird

---

**83** Aus Unterlagen der Hochschulen zitiert.

mit „langjährig“, „hochwertig“, „relevant“ oder „studienrelevant“. Gelegentlich wird eine konkrete Dauer der erwünschten Berufserfahrung angeführt. Andere Beschreibungen setzen bei einem bestimmten formalen Abschluss an und legen darüber hinaus erforderliche Berufserfahrungen fest.

- Wenn Zugangsvoraussetzungen auf gesetzlichen Vorgaben beruhen, soll dies bereits bei den Erstinformationen (Webseite) ausgewiesen sein.
- Beim Zugang zu einem Weiterbildungslehrgang mit Masterabschluss sollen die vorliegenden Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber ein erster Studienabschluss sein oder hinsichtlich Niveau und den erworbenen Kompetenzen einem Bachelorabschluss entsprechen.

### Verfahren der Zulassung

- Das Verfahren der Anerkennung von Kompetenzen bei der Zulassung zum Studium ist an den Hochschulen zu gestalten und Zuständigkeiten in den Verfahren sind festzulegen.
- Maßnahmen zur Förderung der Transparenz sind in jedem Fall vorzusehen.

Die Hochschulen haben für die Zulassung zum Studium Verfahren entwickelt, die in der Regel mehrere Elemente beinhalten. Typische Elemente eines Verfahrensablaufes können überblicksmäßig wie folgt dargestellt werden.

Abbildung 1: Prozessschritte bei Zulassungsverfahren

Prozessschritt	Beschreibung	Empfehlungen
Beratung	Informationsgespräche zu Zugangsvoraussetzungen oder zum Ablauf, „Vor-Check“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung ist kein zeitlich definierter Prozessschritt, kann/soll also jederzeit bzw. nach Bedarf erfolgen</li> </ul>
Bewerbung schriftlich bzw. online	Typische Unterlagen: Bewerbungsformular, CV, Zeugnisse, Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erforderliche Unterlagen sollen auf Website verfügbar sein</li> </ul>
Auswahl	Überprüfung der Voraussetzungen, Plausibilitätsprüfung, ggf. Einholen von Referenzen oder Nachreichungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anhand definierter Kriterien, z. B. Zugangsvoraussetzungen, Motivation, Ausmaß der beruflichen Erfahrung, ...</li> <li>• Information an BewerberInnen über Erfüllung/Nichterfüllung der Voraussetzungen</li> <li>• Zuständigkeiten bei Auswahl:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vor-Check sollte nicht durch Person gemacht werden, die Auswahl-Entscheidung trifft</li> </ul> </li> </ul>
Inkl. Auswahlgespräche		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung eines möglichst strukturierten Protokolls sollte jedenfalls vorgesehen sein               <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Rechtfertigung und</li> <li>- für Ableitung von Entscheidungen/Transparenz</li> </ul> </li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Transparenz der Entscheidung soll gewährleistet sein, u. a. durch oben genannte Maßnahmen</li> </ul>

Quelle: Eigene Darstellung.

## Beratung

Im Zulassungsverfahren ist eine Beratung der Bewerberinnen und Bewerber an unterschiedlichen Stellen des Verfahrens wichtig. Die Beratung umfasst typischerweise Informationsgespräche zu Zugangsvoraussetzungen oder zum Ablauf des Zulassungsverfahrens. Manche Hochschulen sehen außerdem eine erste Sichtung vorgelegter Unterlagen vor. Zunehmend setzen Hochschulen sogenannte Self-Assessment-Verfahren zur Kompetenzfeststellung als Teil des Beratungsprozesses ein.

Die Beratung muss nicht persönlich erfolgen, sondern kann auch telefonisch oder durch Videokonferenzen durchgeführt werden.

- Die Möglichkeit zur Beratung der Bewerberinnen und Bewerber soll in ausreichendem Maß gegeben sein und kann insbesondere durch Informationen auf den Webseiten der Hochschulen unterstützt werden. Seitens der Hochschulen sollen ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, so u. a. durch Leitfäden und/oder Beratung und Schulung der beratenden Personen.
- Informationen und erforderliche Unterlagen sollen leicht zugänglich sein (insbesondere auf der Webseite) und die persönliche Beratung unterstützen, aber nicht notwendigerweise ersetzen.

### Schriftliche Bewerbung

Die Hochschulen legen fest, welche Unterlagen für die schriftliche Bewerbung erforderlich sind. Dazu zählen in der Regel Bewerbungsformulare, Motivationsschreiben, Lebensläufe, Ausbildungszeugnisse, Dienstzeugnisse, Weiterbildungszertifikate, Referenzschreiben und Kompetenzportfolios. Nachweise zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit formalen Abschlüssen können auf sehr unterschiedliche Weise erbracht werden und sind jedenfalls auf die spezifischen Anforderungen ausgerichtet. Gegebenenfalls kann die Hochschule jene Nachweise festlegen, die sie keinesfalls akzeptiert, sofern dies hilfreich und nicht zu einengend ist.

- Die für die schriftliche Bewerbung erforderlichen Unterlagen sollen auf der Webseite angeführt sein.
- Als Instrumente zur Sichtbarmachung von Kompetenzen dienen insbesondere Kompetenzportfolios, Lerntagebücher, Arbeitsproben und Arbeitszeugnisse.

### Auswahl und Auswahlkriterien

Bei der Auswahl wird das Vorliegen der Voraussetzungen überprüft. Hierzu werden die eingereichten Unterlagen herangezogen und zunächst einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Gegebenenfalls werden die Bewerberinnen und Bewerber aufgefordert, zusätzliche Unterlagen nachzureichen, insbesondere,

wenn die vorliegenden Unterlagen vermuten lassen, dass Kompetenzen vorhanden sind, diese aber nicht ausreichend belegt wurden. Wenn Bewerberinnen und Bewerber die erforderlichen Nachweise nicht erbringen, können Zulassungen nicht erfolgen.

- Voraussetzung für eine Befassung und eine Entscheidung ist, dass alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- Die Auswahl muss auf Grundlage von vorab festgelegten Auswahlkriterien erfolgen.
- Die Auswahlkriterien müssen transparent sein und dürfen während des Bewerbungsverfahrens nicht verändert werden.
- Bei der Überprüfung der Unterlagen und Nachweise kann ein Raster oder eine Checkliste eingesetzt werden, in dem bzw. der eingetragen wird, welche Anforderungen erfüllt sind und welche Unterlagen ggf. nachzubringen sind.
- Nach Prüfung und Bewertung der Unterlagen soll eine Stellungnahme zu den eingereichten Unterlagen verfasst werden, die eine Zusammenfassung der wesentlichen Punkte beinhaltet. Dies erleichtert die Nachvollziehbarkeit von darauf aufbauenden Entscheidungen sowohl für die interne Kommunikation (insbesondere für die nächste Instanz) als auch gegenüber dem Bewerber bzw. der Bewerberin.

Das Auswahlverfahren erfolgt ein- oder mehrstufig. Bei einem mehrstufigen Verfahren sind häufig unterschiedliche Personen bzw. Personen mit unterschiedlichen Funktionen einbezogen. Die Zuständigkeit für die Auswahl liegt typischerweise bei der Lehrgangsführung, der Studiengangsführung oder der Leitung einer Organisationseinheit (z. B. für Weiterbildung). Eine erste Sichtung und/oder Plausibilitätsprüfung werden oft durch eine Assistenz oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter einer Organisationseinheit vorgenommen.

- Die Auswahlentscheidung soll nach Möglichkeit nicht bei einer Person liegen. Anderenfalls sind Beschwerdemöglichkeiten vorzusehen.
- Bewerberinnen und Bewerber sollen möglichst zeitnah eine Information darüber erhalten, ob sie die Voraussetzungen erfüllen.

## Kompetenzkatalog und Äquivalenznachweis

Im Zulassungsverfahren werden Nachweise der Gleichwertigkeit von non-formal und informell erworbenen Kompetenzen mit jenen eines formalen Abschlusses erbracht und überprüft.

Die Gleichwertigkeitsüberprüfung erfolgt bei Vorliegen der erforderlichen Unterlagen auf Grundlage eines Kompetenzkataloges und des Äquivalenznachweises.

- Eine Gleichwertigkeitsprüfung setzt einen Katalog voraus, der jene Kompetenzen umfasst, die zur Aufnahme des Studiums erforderlich sind (Kompetenzkatalog). Dieser Katalog sollte bereits bei der Entwicklung des Curriculums (inkl. Weiterentwicklung des Curriculums) erarbeitet werden. Daraus muss auch ersichtlich sein, wo das formale Zugangsniveau liegt (z. B. Matura, Bachelorabschluss), auf das sich die non-formal und informell erworbenen Kompetenzen beziehen.
- Die Hochschule soll Mindestanforderungen definieren, die eine Voraussetzung dafür sind, dass eine Überprüfung der vorliegenden Kompetenzen bzw. deren Gleichwertigkeit überhaupt erfolgt. Als „Mindestanforderung“ für Berufserfahrung kann die entsprechende Dauer des formalen Abschlusses gewählt werden (z. B. drei Jahre Bachelor – drei Jahre einschlägige gleichwertige Berufstätigkeit).
- Kompetenzen, die als äquivalent anerkannt werden sollen, müssen plausibel und hinsichtlich des Niveaus und der Inhalte vom Studienbewerber bzw. der -bewerberin beschrieben werden. Je fachlich spezialisierter die erforderlichen Kompetenzen sind, desto genauer und zielgerichteter können Belege bzw. Bezüge hergestellt werden.
- Aufgrund der Komplexität, des Umfangs und der Notwendigkeit eines hohen Aktualitätsgrades der Beschreibungen der Nachweise und der anerkannten Formen des Kompetenznachweises sollten diese nicht in den Curricula beschrieben werden, sondern in Modulhandbüchern, Broschüren oder Informationsunterlagen. Es soll sichergestellt sein, dass zu erreichende Kompetenzen verschriftlicht sind (z. B. in Modulhandbüchern oder ECTS-Beschreibungen).

## Auswahlgespräche

Die Durchführung von Auswahlgesprächen ist an den meisten Hochschulen üblich. Auswahlgespräche werden üblicherweise von der Lehrgangs- oder Studiengangleitung oder einer Kommission (z. B. Zulassungskomitee) durchgeführt.

- Über die Auswahlgespräche sollen Protokolle geführt werden, um Entscheidungen nachvollziehen und begründen zu können.

## Zulassungsentscheidung

Die Zulassungsentscheidung erfolgt typischerweise durch die bereits genannten Personen oder Personengruppen (z. B. Lehrgangsleitung, Studiengangleitung, Kommission, Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung).

- Wenn eine Zulassung auf Basis non-formal und informell erworbener Kompetenzen erfolgt, muss sichergestellt sein, dass die Grundvoraussetzungen für das erfolgreiche Absolvieren einer akademischen Ausbildung gewährleistet sind.
- Zur Sicherstellung der Studierbarkeit können die Hochschulen entsprechende Angebote zur Erlangung bestimmter Kompetenzen (z. B. für wissenschaftliches Arbeiten) anbieten.

## Dokumentation und Monitoring

Die Dokumentation der Verfahren und insbesondere der Entscheidungen fördert die Transparenz und ermöglicht ein Monitoring der Entscheidungen und ihrer Konsequenzen.

- Über das Auswahlverfahren, insbesondere aber über die Auswahlgespräche, soll ein Protokoll geführt werden, um die Transparenz der Entscheidung zu gewährleisten und weitere Entscheidungen ableiten zu können.
- Auf Entscheidungen früherer Verfahren soll Bedacht genommen werden. Die Berücksichtigung und Aufbereitung früherer Entscheidungen soll als Aufgabe definiert sein.

## 7.3 Anrechnung

Eine Anrechnung ist relevant, wenn die Bewerberinnen und Bewerber über einige der im Studium zu erlangenden Kompetenzen bereits verfügen. Ziel der Anrechnung ist es, die vorgesehene Studiendauer zu verkürzen und/oder eine Reduktion der Studienbelastung zu bewirken. Bereits erworbene Kompetenzen sollen nicht erneut erworben werden müssen, allerdings dürfen für die Zulassung angerechnete Kompetenzen nicht zusätzlich auf Studienleistungen angerechnet werden (Problem der Doppelanrechnung). Im Anrechnungsverfahren wird ermittelt, ob jene Kompetenzen bereits vorliegen, die dem Studienangebot, auf das angerechnet werden soll, zugrunde liegen.

### Anrechnungspraxis an den Hochschulen

Wie in Kapitel 6.2 dargestellt, ist die Anrechnung formal erworbener Kompetenzen in den jeweiligen Rechtsgrundlagen aller Hochschulsektoren vorgesehen bzw. möglich. Die Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen ist für die Sektoren unterschiedlich geregelt und deutlich eingeschränkter. Explizit vorgesehen ist sie im FH-Sektor und an den Pädagogischen Hochschulen. Das UG regelt für die öffentlichen Universitäten ausdrücklich nur die Anrechnung formal erworbener Kompetenzen. Das PUG sieht zur Anrechnung keine Regelungen vor.

Vor diesem gesetzlichen Hintergrund sind sehr heterogene Strategien, Erfahrungen und Praktiken in den Sektoren und an den Hochschulen erkennbar. Wenngleich es Ausnahmen gibt, kann man festhalten, dass die Hochschulen eher die Anerkennung beim Zugang als bei der Anrechnung fördern.

An manchen **öffentlichen Universitäten** gibt es Bemühungen, die rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der ordentlichen Studien für solcherart Anrechnungen zu öffnen. Die Medizinische Universität Graz beispielsweise hat Instrumente entwickelt, die bei der Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen zum Einsatz kommen könnten. Dazu zählen zum Beispiel Fallbeschreibungen, Famulaturbescheinigungen oder Logbücher. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen muss zu diesen Verfahren derzeit zusätzlich eine Kompetenzfeststellung mittels Prüfungen erfolgen.

An den öffentlichen Universitäten ist eine Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen auch bei Universitätslehrgängen, wo die Studierenden in der Regel über umfassende berufliche Erfahrungen verfügen, kaum vorgesehen. Die Universitäten orientieren sich bezüglich der Anrechnung bei Universitätslehrgängen an den gesetzlichen Regelungen für die ordentlichen Studien, sehen also vorwiegend Anrechnungen formal erworbener Kompetenzen vor. Dadurch gibt es wenig Erfahrung auf Hochschulebene, sondern eher auf Fachebene.

Für die öffentlichen Universitäten gilt besonders, dass der Schwerpunkt auf die Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen beim Zugang zum Weiterbildungsstudium gesetzt wird. Die zusätzliche Öffnung gegenüber non-formal und informell erworbenen Kompetenzen bei der Anrechnung wird daher als nicht zielführend angesehen.

Jedenfalls ist es für die Universitäten wesentlich, dass die Kompetenz und Verantwortung zur Anrechnung bei den Institutionen verbleiben muss.

An den **Fachhochschuleinrichtungen** wird auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen auch eine Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen bei Regelstudiengängen durchgeführt. Unterschiedlich ist hier die hochschulinterne Gestaltung der Regelungen; die Bandbreite reicht von FH-weiten Richtlinien bis zu Einzelfallentscheidungen. Für die Fachhochschulen gilt außerdem, dass es große fachspezifische Unterschiede gibt und die Anrechnung derzeit eine besondere Relevanz bei Fachbereichen besitzt, deren Angebot eine Akademisierung erfährt (z. B. der Sozial- und Gesundheitsbereich).

Positiv ist zu bewerten, dass die Entscheidungen in der Praxis jedenfalls nicht nur durch eine Person, sondern i.d.R. nach dem Vier-Augen-Prinzip, z. B. durch Studiengangsleitung und Lehrveranstaltungsleitung oder Studiengangsleitung und Fachbereichsleitung, getroffen werden. Das FHStG sieht darüber hinaus einen Instanzenzug (Kollegium) bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung vor.<sup>84</sup> Als Herausforderung wird angesehen, dass nach § 12 Abs 1 FHStG eine Wissensüberprüfung bei Feststellung der Gleichwertigkeit nicht stattfinden darf. Auch ein sehr altes Zeugnis ist folglich anzuerkennen, ohne dass überprüft werden kann, ob die Kompetenzen tatsächlich noch vorliegen. Hier ist infrage zu stellen, ob eine Gleichwertigkeit

---

84 § 10 Abs 6 FHStG.

nach sehr langen Zeiträumen noch vorliegt. Diese Frage wird beispielsweise in der Handreichung des Runden Tisches Anerkennung<sup>85</sup> der Hochschulrektorenkonferenz behandelt. Demnach wäre nicht der Zeitraum entscheidend, sondern es wäre zu überprüfen, ob die „erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber dem jetzigen Standard so gravierend veraltet sind, dass die seinerzeit erworbene Kompetenz als gegenüber den heutigen Anforderungen völlig entwertet erscheint“<sup>86</sup>.

Die **Pädagogischen Hochschulen** stehen durch die Bestimmungen der „Lehrerinnen- und Lehrerbildung NEU“ auch in der Frage der Anrechnungen vor neuen Herausforderungen. Die Anrechnung nicht nur formal erworbener Kompetenzen im Bereich der Lehramtsausbildung ermöglicht es nun auch, interessierte Expertinnen und Experten als Quereinsteigerinnen bzw. Quereinsteiger im Rahmen der Berufsbildung in den Schulbetrieb zu holen. Bisher mussten zwar Fachkenntnisse für die Frage der Zulassung bereits gegeben sein, nun wird aber dieses Expertinnen- bzw. Expertentum auch im Zuge des Studiums berücksichtigt.

So ist in der Ausbildung für die Sekundarstufe (Berufsbildung) vorgesehen, dass von den 120 ECTS-Kreditpunkten für berufsfachliche Grundlagen bis zu maximal 120 ECTS-Kreditpunkte für eine mindestens dreijährige facheinschlägige Berufspraxis angerechnet werden können. Falls diese dreijährige facheinschlägige Berufspraxis nicht vorliegt, können maximal 60 ECTS-Kreditpunkte angerechnet werden. Weitere Anrechnungsmöglichkeiten bestehen darüber hinaus noch für eine Berufspraxis mit pädagogischen Anteilen. Somit können zusammengefasst im Bachelorstudium Sekundarstufe (Berufsbildung) von den 240 ECTS-Kreditpunkten maximal 180 durch einschlägige Berufsausbildung und eine entsprechende Berufspraxis ersetzt werden.

Auch für Quereinsteigerinnen bzw. Quereinsteiger mit tertiärer Fachausbildung wurde einer facheinschlägigen Berufspraxis Rechnung getragen, indem von den zu absolvierenden 240 ECTS-Kreditpunkten 180 durch das facheinschlägige Studium und die facheinschlägige Praxis abgedeckt sind.

---

**85** Hochschulrektorenkonferenz: Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren; Handreichung des Runden Tisches Anerkennung, 2016, S. 25, [https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/Handreichung\\_nexus\\_Anerkennung\\_2016.pdf](https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/Handreichung_nexus_Anerkennung_2016.pdf), abgefragt am 14.7.2016.

**86** Ebenda, S. 4.

## Relevanz der Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen in der Weiterbildung

In der Projektgruppe wurde betont, dass die Nachfrage nach Anrechnung seitens der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine Weiterbildung anstreben, generell gering ist. Wenn es Anfragen gibt, sind diese zumeist sehr spezifisch. Zum einen möchte gerade diese Zielgruppe Lehrveranstaltungen besuchen, um ihre beruflichen Erfahrungen mit Theorie zu hinterlegen oder neue Inhalte zu hören. Zum anderen ist eine Anrechnung in jenen Bereichen nicht sinnvoll und daher nicht vorgesehen, in denen die Theorie dringend benötigt wird. Dies gilt insbesondere bei sehr spezifischen Weiterbildungen. Internationale Beispiele zeigen jedoch, dass Anrechnungsmöglichkeiten bei berufserfahrenen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in besonderer Weise in Anspruch genommen werden. Das setzt aber voraus, dass Studierende aktiv über Anrechnungsmöglichkeiten informiert werden.<sup>87</sup>

Relativ einig sind sich die Hochschulen darin, dass eine Anrechnung bzw. eine Behandlung des Anrechnungsansuchens im Weiterbildungsbereich erst nach der Zulassung erfolgen sollte, um einen Druck durch die Bewerberinnen und Bewerber auf die angefragte Hochschule zu vermeiden.

## Gebührenreduktion aufgrund von Anrechnung

Es gibt keine einheitliche Vorgangsweise, ob bzw. in welchem Ausmaß die Studiengebühren im Weiterbildungsbereich und an den Privatuniversitäten aufgrund einer Anrechnung reduziert werden. Die meisten Erfahrungen liegen hier von ausländischen Hochschulen vor: an manchen Hochschulen sind Reduktionsmodelle vorgesehen, an anderen Hochschulen sind Kostenreduktionen definitiv ausgeschlossen. Eine 1:1 Kostenreduktion dürfte eher die Ausnahme sein. Die Reduktion der Studiengebühren soll jedenfalls nicht als Marketinginstrument eingesetzt werden.

---

**87** Brokmann-Nooren, Christiane/Lammers, Sarah: Studium und Beruf verzahnen. In: Hochschule und Weiterbildung 1/2016, S. 41.

## Spezifika bei der Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen

Anders als bei der Berücksichtigung von Vorleistungen, die im Rahmen formaler Bildungswege erworben wurden, gilt es bei der Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen einige Besonderheiten zu berücksichtigen, die auch in die Gestaltung der Verfahren Eingang finden müssen.<sup>88</sup>

- Berufliche Kompetenzen können im Rahmen formaler beruflicher Qualifikationen (Aus- und Fortbildungen), non-formaler Weiterbildungen und/oder informellen Lernens in der beruflichen Praxis erworben werden. Dementsprechend können die Nachweise, die das Vorliegen der anzurechnenden Kompetenzen belegen, sehr viel heterogener sein als bei der Anerkennung hochschulischer Vorleistungen.
- Die Anrechnung beruflicher Lernergebnisse aus formellen Aus- bzw. Fortbildungen wird häufig durch eine von Hochschulstudiengängen stark abweichende Strukturierung der Curricula dieser Qualifikationen erschwert. Im Gegensatz zu Hochschulstudiengängen sind berufliche Qualifikationen häufig prozessorientiert nach Lernfeldern strukturiert und nicht etwa nach Fächern bzw. Disziplinen.
- Bei der Anrechnung von Lernergebnissen non-formaler Weiterbildungen fehlen häufig Lernergebnisbeschreibungen oder Curricula, aus denen hervorgeht, welche Kenntnisse bzw. Kompetenzen im Rahmen dieser Bildungsangebote erworben wurden. Die Weiterbildungen orientieren sich häufig nicht an landes- oder bundesweiten Standards,<sup>89</sup> und der Lernerfolg wurde zumeist nicht durch Prüfungen abgesichert.
- Studierende, die eine Anrechnung informell erworbener Kompetenzen beantragen, verfügen häufig über keinerlei Belege, die den Lernerfolg nachweisen. Oft kann der Erwerb der entsprechenden Kompetenzen nur indirekt aus Arbeitszeugnissen oder Lebensläufen aufgrund ausgeübter Tätigkeiten vermutet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung

---

**88** Die nachfolgende Auflistung ist übernommen aus: Hanft, Anke/Müskens, Wolfgang: Anerkennung und Anrechnung beruflicher Qualifikationen und Kompetenzen im Hochschulbereich. In: Heister, Michael et al. (Hg.): Durchlässigkeit in der beruflichen Bildung. Bielefeld: Bertelsmann (in Druck).

**89** Diese Erfahrungen beziehen sich auf die Situation in Deutschland.

spezifischer Kompetenzen basiert zumeist nur auf Selbstauskünften der Antragstellenden.

- Die Lernergebnisse im hochschulischen und beruflichen Bereich unterscheiden sich z. T. systematisch voneinander. Die grundsätzliche Nicht-Gleichartigkeit akademischer und beruflicher Lernergebnisse erfordert eine Überprüfung der Gleichwertigkeit anzurechnender Kompetenzen. Im Rahmen der deutschen Modellinitiative ANKOM<sup>90</sup> (Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge) und nachfolgenden Entwicklungsprojekten wurden mit den sogenannten „Äquivalenzvergleichen“ entsprechende Verfahren der Gleichwertigkeitsprüfung entwickelt.
- Insbesondere bei informell erworbenen Kompetenzen erfordert Anrechnung stets auch eine Validierung der von den Antragstellenden dargestellten Kompetenzen. Aber auch bei Lernergebnissen formeller und non-formaler beruflicher Lernabschnitte ist eine Anrechnung lediglich auf der Grundlage von Lernergebnisbeschreibungen häufig nicht möglich, da sich das Verständnis bestimmter Lernergebnisse in den Bildungsbereichen erheblich voneinander unterscheidet.

## Anrechnungsformen

Bei der Anrechnung werden typischerweise zwei Verfahrensformen unterschieden: die individuelle Anrechnung und die pauschale Anrechnung.<sup>91</sup>

Die **individuellen Anrechnungsverfahren** sind Einzelfallentscheidungen, die sich auf die Kompetenzen der antragstellenden Personen beziehen. In diesen Verfahren werden für jede Anrechnungswerberin bzw.

---

**90** „ANKOM – Übergänge von der beruflichen in die hochschulische Bildung“, <http://ankom.his.de/>.

**91** Ein Anrechnungsverfahren kann Elemente beider Verfahrensformen umfassen, also eine Kombination aus pauschaler und individueller Anrechnung darstellen. Außerdem kann man innerhalb der individuellen Verfahren Einzelfallentscheidungen und unterstützte Einzelfallentscheidungen unterscheiden, vgl. Hanft, Anke et al.: Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in Hochschulstudiengängen, Studie: AnHoSt „Anrechnungspraxis in Hochschulstudiengängen“, Oldenburg: Universität Oldenburg 2014, S. 4, [https://www.uni-oldenburg.de/fileadmin/user\\_upload/anrechnungsprojekte/Anhost.pdf](https://www.uni-oldenburg.de/fileadmin/user_upload/anrechnungsprojekte/Anhost.pdf), abgefragt am 26.7.2016.

jeden Anrechnungswerber individuell die vorgelegten bzw. dokumentierten Kompetenznachweise (z. B. Zeugnisse, berufliche Bildungsabschlüsse, non-formale Weiterbildungszertifikate oder auf informellem Wege erworbene Kompetenzen) auf ihre Gleichwertigkeit hinsichtlich Inhalt und Niveau mit dem Studium überprüft und bewertet. Individuelle Anrechnungsverfahren können formal, non-formal oder informell erworbene Kompetenzen berücksichtigen. Sie verursachen einen geringen Aufwand bei der Entwicklung, die Durchführung der einzelnen Verfahren ist jedoch von Fall zu Fall aufwändig.

Bei der **pauschalen Anrechnung** werden bei Vorliegen formaler Vorbildungen oder Zeiten beruflicher Erfahrungen für alle entsprechenden Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen nachweisen, bestimmte definierte Studienteile erlassen. Pauschal im Sinne von automatisch bedeutet, dass die Kompetenzen angerechnet werden, ohne dass eine Einzelfallprüfung erfolgt.

Zu diesem Typus der Verfahren zählen zum Beispiel die Fälle, die der § 78 UG regelt, also die Anrechnung von Prüfungen, die zum Beispiel ordentliche Studierende an postsekundären Bildungseinrichtungen abgelegt haben, oder Prüfungen, die an einer berufsbildenden Schule positiv abgelegt wurden. Gleiches gilt für die Bestimmung des § 12 Abs 1 FHStG, der sich ebenso auf positiv abgelegte Prüfungen, also auf einen formalen Nachweis, bezieht.

Typischerweise stützt sich also die pauschale Anrechnung auf formale Abschlüsse bzw. formal erworbene Kompetenzen. Eine „automatische“ Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen ist in der Regel kaum möglich, da diese schwer erfassbar sind und einer individuellen Überprüfung bedürfen.

Eine Ausnahme hiervon bzw. eine Sonderform stellt das Beispiel der zielgruppenspezifischen Studiengänge im FH-Bereich dar. Hier wird der Zugang zu einem FH-Studiengang auf eine entsprechende Zielgruppe mit Berufserfahrung beschränkt<sup>92</sup> und die erforderlichen Kreditpunkte können um bis zu 60 ECTS-Punkte reduziert werden. Die praktische Bedeutung ist jedoch gering, da in den vergangenen Jahren sehr wenige solcher Studienangebote durchgeführt wurden.

Pauschale Verfahren erfordern einen – im Vergleich zu den individuellen Verfahren – hohen Entwicklungsaufwand, der Aufwand beim einzelnen

---

92 § 4 Abs 4 FHStG.

Anrechnungsverfahren ist danach jedoch gering. Für die individuellen Anrechnungsverfahren gilt das Umgekehrte: zwar ist der Entwicklungsaufwand gering, doch tritt der Aufwand bei jedem einzelnen Verfahren erneut auf. Innerhalb eines Systems der individuellen Anrechnung können natürlich auch pauschale Anrechnungsfälle festgelegt werden, wenn zum Beispiel wiederholt bestimmte Zertifikate oder Zeugnisse auf eine bestimmte Lehrveranstaltung angerechnet werden.<sup>93</sup>

Für die Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen sind im Projektkontext vor allem die individuellen Verfahren relevant. Trotzdem gilt ein Großteil der Empfehlungen auch für Pauschalverfahren, bedenkt man zum Beispiel Aspekte wie Transparenz, Festlegung von Verantwortlichkeiten etc.

## Prozessschritte bei Anrechnungsverfahren

Die österreichischen Hochschulen haben Anrechnungsverfahren entwickelt, die einige typische Prozessschritte umfassen. Es liegen aber erst wenige elaborierte Prozessbeschreibungen oder Richtlinien vor, was auch an der oben erwähnten Zurückhaltung bei der Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen liegt.

In Deutschland haben verschiedene Maßnahmen dazu geführt, dass die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen an Hochschulen an Bedeutung gewonnen hat.<sup>94</sup> Seitdem wurden an vielen

---

**93** Vgl. Hanak, Helmar/Sturm, Nico: Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechnen, Praxisanalyse und Implementierungsempfehlungen. Wiesbaden: Springer VS 2015, S. 39 f.

**94** Dazu zählten zunächst die entsprechenden Kultusministerkonferenz (KMK)-Beschlüsse aus 2002 und 2008. Alle Bundesländer haben inzwischen Anrechnungsregelungen in ihre Hochschulgesetze aufgenommen. Eine wichtige Rolle für Beachtung (und auch Interpretation) der Vorgaben an den Hochschulen kommt in Deutschland dem Akkreditierungsrat und den Akkreditierungsagenturen zu. Nach der Neufassung der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der KMK (2010) wird die Verpflichtung zur Einführung von Anrechnungsverfahren bei der Akkreditierung und Re-Akkreditierung von Studiengängen durch Akkreditierungsagenturen nunmehr als verbindlich einzuforderndes Kriterium betrachtet. Das Fehlen entsprechender Verfahren und Kriterien in den Prüfungsordnungen wird seit Januar 2015 mit Auflagen versehen (Akkreditierungsrat 2014).

Hochschulen entsprechende Leitfäden, Richtlinien oder Orientierungsrahmen erstellt.

Die nachfolgenden Ausführungen greifen auf Erfahrungen und Unterlagen der österreichischen Hochschulen und in Ergänzung dazu auf Unterlagen deutscher Hochschulen sowie auf Empfehlungen und Projektberichte zurück<sup>95</sup>. Daraus lässt sich untenstehendes Schema für die Gestaltung von Anrechnungsverfahren ableiten.

Unabhängig von den Prozessschritten im Einzelnen muss jede Hochschule Maßnahmen zur Förderung und Sicherstellung der Transparenz der Verfahren setzen. Dazu zählen insbesondere die Entwicklung und Kommunikation hochschulinterner Regelungen für die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller und die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Hochschule sowie die Festlegung von Zuständigkeiten in den Verfahren.

## Richtlinien und Regelungen

Die Hochschulen verfassen Richtlinien und Regelungen, die sich an die unterschiedlichen Zielgruppen richten. Diese beschreiben typischerweise

---

**95** Hierzu zählen vor allem: Cendon, Eva et al.: Handreichung: Anrechnung, Teil 1. Ein theoretischer Überblick. Handreichung der wissenschaftlichen Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“, 2015, S. 52 ff; Universität Oldenburg, Orientierungsrahmen zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen und Kompetenzen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, 2015, S. 7; Gerich, Eva et al.: Handreichung: Anrechnung, Teil 2. Ein Einblick in die Praxis. Eine Publikation der wissenschaftlichen Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“, 2015; HIS Hochschulinformationssysteme GmbH (Hg.): ANKOM-Arbeitsmaterialien Nr. 3, Verfahren und Methoden der individuellen Anrechnung, S. 16 f; Hochschulrektorenkonferenz: Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren; Handreichung des Runden Tisches Anerkennung, 2016, S. 4, [https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/Handreichung\\_nexus\\_Anerkennung\\_2016.pdf](https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/Handreichung_nexus_Anerkennung_2016.pdf), abgefragt am 14.7.2016; Leibniz Universität Hannover, Orientierungsrahmen für die Fakultäten zur Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen; Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, 2013; Fachhochschule Brandenburg, Anrechnung beruflicher Kompetenzen und Qualifikationen auf ein Hochschulstudium, Leitfaden für die individuelle Anrechnung für Hochschule und Lehrende, 2015; Anrechnungsrichtlinie der ESMOD BERLIN Internationale Kunsthochschule für Mode, 2015; Hochschule Augsburg, Handreichung zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Hochschulbereiches, 2014.

Zuständigkeiten und Abläufe in den Verfahren. An die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller gerichtete Dokumente bieten häufig auch Informationen zu erforderlichen Unterlagen oder Hilfestellungen für die Erstellung von Kompetenzportfolios. Für Kompetenzportfolios werden häufig Vorlagen zur Verfügung gestellt. Beispiele für solche Unterlagen finden sich in Kapitel 9.

- Hochschulweite, bereichsübergreifende Richtlinien zur Anrechnung fördern die Transparenz und ein gemeinsames Verständnis. Die Richtlinien sollen möglichst kurz und prägnant gestaltet sein. Hochschulweite Richtlinien können durch bereichsspezifische bzw. studiengangspezifische Richtlinien ergänzt werden.

## Zuständigkeiten

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten der Gestaltung der Zuständigkeiten, die festgelegt und transparent kommuniziert sein sollen.

Im Wesentlichen fallen bei der Anrechnung einerseits fachliche/inhaltliche Entscheidungen an, andererseits gilt es, das Verfahren zu koordinieren, auf die Einhaltung von Richtlinien zu achten und auch die Transparenz und Einheitlichkeit von Entscheidungen zu gewährleisten und es gibt zahlreiche formale Aufgaben im Zusammenhang mit dem Verfahren.

Diese Aufgaben können von einer Person oder Stelle zentral übernommen werden, sind aber üblicher- und idealerweise auf mehrere Personen oder Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger aufgeteilt.

Die fachlichen Aufgaben bzw. die fachliche Beurteilung der Gleichwertigkeit können zum Beispiel von Lehrveranstaltungsleitungen, Modulverantwortlichen, Programmverantwortlichen oder Studiengangsleitungen bzw. Lehrgangsleitungen ausgeführt werden.

Viele deutsche Hochschulen haben darüber hinaus die Funktion von Anrechnungsbeauftragten (oder Zentren) eingerichtet. Diese achten vor allem auch darauf, dass (aktuelle und frühere) Entscheidungen konsistent und vergleichbar sind, stehen den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern als Anlaufstelle zur Verfügung und ihnen kann auch die Aufgabe der Verfahrenskoordination übertragen sein. Diese Aufgaben können auch anderen Personen oder Organisationseinheiten zugeordnet sein, typischerweise der Studiengangsleitung oder dem studienrechtlichen Organ.

Die Anrechnungsentscheidung erfolgt – wie vor allem die Beispiele aus Deutschland zeigen – typischerweise durch Prüfungskommissionen, Prüfungsausschüsse, Anrechnungskommissionen oder – vor allem auch bei österreichischen Lehrgängen und Fachhochschulen – durch Personen mit Leitungsfunktionen (z. B. Lehrgangs- bzw. Studiengangsleitung).

- Die Regelung der Zuständigkeiten ist den Hochschulen überlassen.
- Bei der Ausgestaltung der Zuständigkeiten sollte jedenfalls die Zielsetzung der Transparenz, die Nachvollziehbarkeit und Berücksichtigung früherer Entscheidungen sowie das erforderliche fachliche Wissen einfließen. Anrechnungsbeauftragte oder Anrechnungskoordinatorinnen bzw. -koordinatoren fördern die Einheitlichkeit und Transparenz der Anrechnungsentscheidungen.

Abbildung 2: Prozessschritte bei Anrechnungsverfahren

Prozessschritt	Beschreibung	Empfehlungen
Information & Beratung	für Interessierte und Studierende	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Information und Beratung ist kein zeitlich definierter Prozessschritt, soll jedoch zumindest vor Antragstellung erfolgen</li> </ul>
Antragstellung	Unterlagen, Nachweise über bereits erbrachte Leistungen/vorhandene Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Transparenz zu erforderlichen Unterlagen soll sichergestellt sein</li> <li>• Ggf. Vorlagen, Formulare für die Antragstellung zur Verfügung stellen</li> <li>• Fristen für die Antragstellung sollen festgelegt und transparent sein (üblich: bis Semesterbeginn)</li> <li>• Antrag soll schriftlich erfolgen</li> </ul>
Antragsbearbeitung, Überprüfung	Überprüfung idR nur für Studierende; Sichtung der eingereichten Unterlagen und ggf. Nachforderungen; Äquivalenzüberprüfung hinsichtlich Inhalt und Niveau	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfung sollte nur für Studierende erfolgen</li> <li>• Mehraugenprinzip oder Mehrstufigkeit (z. B. Lehrgansleitung, LV-Verantwortliche, Anrechnungsbeauftragte, Kommission) fördern die Transparenz</li> <li>• Vorschlag/Empfehlung und Entscheidung können getrennt sein</li> </ul>
Anrechnungsentscheidung	Bewilligung oder begründete Ablehnung, inklusive Information an die Studierenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anrechnungsentscheidung soll auf fachlichen Kriterien beruhen und Einheitlichkeit und Transparenz gewährleisten</li> <li>• Einspruchs- und Beschwerdemöglichkeiten sollen vorgesehen sein</li> </ul>
Anrechnung	Anrechnungsakt (z. B. Bescheid, Eintrag in einem Portal, einer Datenbank, ...)	

Quelle: Eigene Darstellung.

## Information und Beratung

- Information und Beratung soll für alle Interessentinnen und Interessenten angeboten und durch schriftliche Unterlagen unterstützt werden.
- Durch Beratung der Antragstellerinnen und Antragsteller kann die Qualität der eingereichten Unterlagen verbessert werden, was den Aufwand bei der Überprüfung und Bewertung reduzieren kann.

## Antragstellung

Über formal und auch non-formal erworbene Kompetenzen liegen in der Regel Dokumente vor. Das sind im formalen Bereich vor allem Zeugnisse oder für den non-formalen Bereich z. B. Zertifikate für Weiterbildungsmaßnahmen. Es kommen jedoch auch ausführliche Beschreibungen von Lerninhalten und -ergebnissen (z. B. durch Curricula) als Vergleichsgrundlagen in Betracht. Für Ergebnisse informeller Lernprozesse muss diese Beschreibung von den Lernenden selbst erbracht werden.<sup>96</sup>

Die Studierenden bzw. Antragstellerinnen und Antragsteller reichen die erforderlichen Unterlagen ein, die die anzurechnenden Kompetenzen nachweisen sollen. Ein bewährtes und übliches Instrument hierfür sind (Kompetenz-)Portfolios, die eine aufbereitete Sammlung von Dokumenten darstellen.

Typischerweise sind bei der Antragstellung einige der folgenden Unterlagen einzureichen:

- Antragsformulare
- Lebenslauf
- Nachweise bzw. ggf. Kompetenzportfolio, das auf die anzurechnenden Kompetenzen Bezug nimmt
- Zeugnisse, Urkunden, Zertifikate
- Arbeitszeugnisse, Tätigkeitsbeschreibungen, Referenzschreiben
- Präsentationen, Vorträge
- Arbeitsproben und -zeugnisse
- Arbeitsaufgaben, die eigens für die Anrechnung erstellt werden

---

**96** Vgl. HIS Hochschulinformationssysteme GmbH (Hg.): ANKOM-Arbeitsmaterialien Nr. 3, Verfahren und Methoden der individuellen Anrechnung, S. 9.

Viele Hochschulen<sup>97</sup> haben Leitfäden und Vorlagen für die Erstellung von Kompetenzportfolios für Antragstellerinnen und Antragsteller und/oder für die Bewertung von Kompetenzportfolios für Lehrende und andere mit der Anrechnung befasste Personen erstellt.

Darüber hinaus sehen manche Hochschulen auch ergänzende Einstufungsprüfungen vor.

- Die Studierenden sind dafür verantwortlich, alle für die Anrechnung benötigten Informationen und erforderlichen Unterlagen vollständig vorzulegen.
- Die Hochschule kann Nachreichungen einfordern.
- Vorlagen (z. B. für Antragsformulare oder Kompetenzportfolios) unterstützen den Antragsprozess für die Studierenden und fördern die Transparenz.
- Anzurechnende Kompetenzen müssen nachvollziehbar, glaubhaft und überprüfbar belegt werden können.

## Antragsbearbeitung, Überprüfung

- Die Hochschulen sollen über die Anträge in einer angemessenen Frist entscheiden.
- Wenn auf Grundlage der Unterlagen eine Anrechnungsentscheidung nicht getroffen werden kann, können Beurteilungsgespräche vorgesehen werden.
- Die Gleichwertigkeitsprüfung sowie allfällige Gespräche müssen dokumentiert werden.

---

**97** Siehe hierzu Kapitel 9.

## Anrechnungsentscheidung

Bei der Anrechnungsentscheidung erfolgt die Gegenüberstellung von anzurechnender Leistung und zu ersetzender Leistung hinsichtlich Inhalt und Niveau. Als Referenz für die Übereinstimmung des Niveaus kommen zumeist die Niveaustufen des European Qualification Framework bzw. des jeweiligen nationalen Qualifikationsrahmens zum Einsatz.

Die Hochschule legt fest, in welchem Ausmaß eine Übereinstimmung vorliegen soll. Die Universität Oldenburg legt beispielsweise fest, dass eine Anrechnung dann erfolgen kann, wenn eine Überschneidung der niveaugemäßen Lerninhalte von Herkunftsprofil und Zielmodul bei mindestens 70 % liegt.<sup>98</sup> Die ESMOD BERLIN Internationale Kunsthochschule für Mode erwartet einen Deckungsgrad von 75 %.

- Eine gute Lernergebnis- und Kompetenzbeschreibung ist eine wesentliche Grundlage für die Anrechnungsentscheidung.
- Eine Ablehnungsentscheidung ist schriftlich zu begründen und an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu kommunizieren.

## Anrechnung

Die Konsequenz aus der Anrechnung ist, dass der bzw. die Studierende Studienleistungen, Lehrveranstaltungen, Module oder Studiensemester nicht mehr erbringen muss. Häufig werden die angerechneten Leistungen nicht benotet. Die Leistung gilt lediglich als erbracht bzw. positiv absolviert.

---

**98** Universität Oldenburg, Orientierungsrahmen zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen und Kompetenzen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, 2015, S. 7.



## 8. Fazit und Ausblick

Die in diesem Bericht vorliegenden Empfehlungen wurden vor dem Hintergrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Rahmenbedingungen zur Anerkennung und Anrechnung<sup>99</sup> non-formal und informell erworbener Kompetenzen in Österreich formuliert. Die Empfehlungen bauen auf den eigenen Erfahrungen der am Projekt beteiligten Hochschulen auf, berücksichtigen jedoch auch die aktuellen Entwicklungen und Erfahrungen auf europäischer bzw. internationaler Ebene.

Die Berücksichtigung von informell und non-formal erworbenen Kompetenzen kann sich auf zwei Phasen beziehen: auf die Erfüllung von Voraussetzungen für den Zugang zum Studium und als Anrechnung auf Studienleistungen im Studium. Aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen in Österreich liegen derzeit die meisten Erfahrungen an den Hochschulen in der Weiterbildung und bei der Anerkennung beim Zugang zum Hochschulstudium, insbesondere im FH-Bereich, vor.

Die Hochschulen befinden sich bei der Implementierung und Umsetzung der Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen derzeit am Beginn eines Weges. Um diesen erfolgreich zu gehen, sollte die Einführung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sektorenübergreifend nach vergleichbaren Standards erfolgen. Zudem benötigen Hochschulen unterstützende Rahmenbedingungen (z. B. durch entsprechende rechtliche Grundlagen) und ausreichende Ressourcen. Aufgrund der Komplexität der Implementierung und Umsetzung der Anerkennung non-formal und informell erworbenen Kompetenzen entsteht ein

---

**99** Die Begriffe Anerkennung und Anrechnung werden teilweise synonym und oft uneinheitlich verwendet. Wengleich das UG und das FHStG den Begriff der Anerkennung verwenden, hat sich in der Literatur und im öffentlichen Diskurs der Begriff der „Anrechnung“ durchgesetzt. Eine schärfere Abgrenzung und Klärung der Begriffe erscheint angebracht.

Für die Projektarbeit wurde folgende Unterscheidung getroffen: Anerkennung bedeutet, dass beim Zugang die – im Wege der formalen Bildung oder durch nichtformales oder informelles Lernen – erzielten Lernergebnisse validiert werden. Der Begriff Anrechnung bezieht sich auf das Anerkennen bereits erbrachter Leistungen, die nicht nochmals erbracht werden müssen, auf Teile des Studiums mit dem Ziel einer Studienzeitverkürzung oder Studienentlastung.

beträchtlicher Mehraufwand für die hochschulischen Einrichtungen, der durch entsprechende zusätzliche finanzielle Mittel allein nicht abgedeckt werden kann. Daher ist es erforderlich, dass Politik, Hochschulen und Studierende gleichermaßen an der erfolgreichen Umsetzung mitwirken. Die Handlungsempfehlungen sind folglich an alle beteiligten Interessengruppen gerichtet.

Anerkennung und Anrechnung müssen qualitätsgesichert erfolgen. Dies gilt in besonderem Maße für die Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen, da diese schwerer erfassbar sind. Die Projektgruppe hat Empfehlungen für die Entwicklung von Instrumenten und Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung erarbeitet, die dazu beitragen sollen, qualitätsgesicherte Verfahren zu entwickeln und dadurch das Vertrauen in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren zu stärken. Diese an die Hochschulen gerichteten Empfehlungen sollen eine Orientierungshilfe zur Entwicklung solcher qualitätsgesicherter Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren bieten.

Die Empfehlungen sollen außerdem dazu beitragen, Bewusstsein für die Notwendigkeit der Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen zu schaffen. Hierfür sind auch die entsprechenden Rahmenbedingungen erforderlich, weshalb sich manche abschließende Empfehlungen gezielt an die Politik richten.

Bewerberinnen und Bewerber bzw. Studierende sind die Zielgruppe, für die und mit denen die Verfahren durchgeführt werden. Auf ihren Beitrag und ihre Rolle weisen eigene Empfehlungen hin.

## Empfehlungen an die Politik

Die Verbreitung von Anerkennung und Anrechnung soll durch Anreize, insbesondere in Form von Projektförderungen, unterstützt werden. Die Zuständigkeit für die Feststellung der Äquivalenz von Kompetenzen liegt bei den Hochschulen. Für die Entwicklung von Verfahren an den Hochschulen sollen Anschubfinanzierungen zur Verfügung gestellt werden. In geförderten Projekten muss der Implementierungsaspekt beachtet werden.

Darüber hinaus sind die rechtlichen Grundlagen für die Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen zu schaffen. Diese müssen den Studierenden ein Anrecht auf Überprüfung der

Gleichwertigkeit ihrer Kompetenzen einräumen. Besonderer Handlungsbedarf besteht hinsichtlich einer Klarstellung der Regelungen zu Anrechnungsmöglichkeiten bei den Universitätslehrgängen an öffentlichen Universitäten.

Um die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Kompetenzen gebührenfrei durchführen zu können, müssen eine externe Finanzierung und entsprechende Personalressourcen sichergestellt werden.

### **Empfehlungen an die Hochschulen**

Die Hochschulen sollen transparente Systeme und Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen schaffen. Diese Systeme sollen auch non-formal und informell erworbene Kompetenzen berücksichtigen. Doppelanrechnungen sowohl für den Zugang als auch auf Studienleistungen sind zu vermeiden. Die Verfahren müssen qualitätsgesichert durchgeführt werden.

Über das maximale Ausmaß von anrechenbaren Leistungen soll sektorübergreifend eine Verständigung erfolgen.

### **Empfehlungen an die Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Studierenden**

Um ihre Kompetenzen nachweisen zu können, sollten die Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Studierenden stärker über ihre vorhandenen Kompetenzen reflektieren und diese möglichst sichtbar machen.

Anerkennung und Anrechnung beinhalten Chancen und Pflichten. Bewerberinnen bzw. Bewerber und Studierende haben eine Bringschuld in Bezug auf den transparenten und überprüfbaren Nachweis der vorliegenden Kompetenzen.



# 9. Richtlinien, Leitfäden und Handreichungen von Hochschulen (Beispiele)

- **Donau-Universität Krems**, Richtlinie über die Anerkennung von Studienleistungen, [http://www.donau-uni.ac.at/imperia/md/content/donau-uni/mitteilungsblaetter/2014/duk\\_mb\\_8614.pdf](http://www.donau-uni.ac.at/imperia/md/content/donau-uni/mitteilungsblaetter/2014/duk_mb_8614.pdf), abgefragt am 10.10.2016.
- **ESMOD Berlin**, Internationale Kunsthochschule für Mode, Anrechnungsrichtlinie der ESMOD BERLIN Internationale Kunsthochschule für Mode, 2015, [http://esmod.de/wp-content/uploads/2015/08/Anrechnungsrichtlinie-ESMOD-Kunsthochschule\\_31.7.2015.pdf](http://esmod.de/wp-content/uploads/2015/08/Anrechnungsrichtlinie-ESMOD-Kunsthochschule_31.7.2015.pdf), abgefragt am 26.7.2016.
- **Fachhochschule Brandenburg**, alle Unterlagen abrufbar unter <http://zdd.fh-brandenburg.de/anrechnung/links-und-downloads.html>, abgefragt am 26.7.2016.
  - Anrechnung beruflicher Kompetenzen und Qualifikationen auf ein Hochschulstudium, Leitfaden für die individuelle Anrechnung für Hochschule und Lehrende, 2015.
  - Anrechnung beruflicher Kompetenzen und Qualifikationen auf ein Hochschulstudium, Leitfaden für die individuelle Anrechnung für Studierende und Bewerber/innen, 2014.
  - Anrechnung beruflicher Kompetenzen und Qualifikationen auf ein Hochschulstudium, Leitfaden für die pauschale Anrechnung für Hochschule und Lehrende, 2014.
  - Anrechnung beruflicher Kompetenzen und Qualifikationen auf ein Hochschulstudium, Leitfaden für Hochschule und Lehrende.
  - Anrechnung beruflicher Kompetenzen und Qualifikationen auf ein Hochschulstudium, Leitfaden für die pauschale Anrechnung für Hochschule und Lehrende.
  - Beispielhaftes Anrechnungsverfahren nach Anrechnungssystematik der FH Brandenburg.
- **Fachhochschule Frankfurt am Main**, alle Unterlagen abrufbar unter <https://www.frankfurt-university.de/studium/anrechnungsverfahren.html>, abgefragt am 26.7.2016.

- Verfahren zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (AAEK-Verfahren) an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences;
- Informationen für Erstsemester zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen (AAEK).
- Studieren ohne Abitur. Ein Leitfaden zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte an der Frankfurt University of Applied Sciences.
- Anrechnung außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (AAEK) FAQ zur formalen Prüfung der Anträge auf individuelle Anrechnung.
- Strategiepapier zur Verankerung von Anrechnungsverfahren.
- **Hochschule Augsburg**, Antrag auf Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erbrachten Prüfungsleistungen, [https://www.hs-augsburg.de/hsa/medium/download/studienangelegenheiten/formularcenter/notenanerkennung\\_ausserhalb\\_des\\_hochschulbereichs.pdf](https://www.hs-augsburg.de/hsa/medium/download/studienangelegenheiten/formularcenter/notenanerkennung_ausserhalb_des_hochschulbereichs.pdf), abgefragt am 26.7.2016.
- **Hochschule Augsburg**, Handreichung zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Hochschulbereiches, 2014, [https://www.hs-augsburg.de/medium/download/pruefungsamt/handreichungen/handreichung\\_erkennung.pdf](https://www.hs-augsburg.de/medium/download/pruefungsamt/handreichungen/handreichung_erkennung.pdf), abgefragt am 26.7.2016.
- **Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes**, Antrag auf Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen auf das Hochschulstudium an der htw saar gemäß § 28 Absatz 10 ASPO, <https://www.htwsaar.de/service/pruefungsamt/antrag-auf-anrechnung-von-ausserhochschulisch-erworbenen-kompetenzen>, abgefragt am 26.7.2016.
- **Hochschule Magdeburg**, Anleitung Kompetenzportfolio, [http://www.ma-crossmedia.de/downloads/2014\\_04\\_10\\_Leitfaden\\_Erstellung\\_Kompetenzportfolio.pdf](http://www.ma-crossmedia.de/downloads/2014_04_10_Leitfaden_Erstellung_Kompetenzportfolio.pdf), abgefragt am 26.7.2016.
- **Hochschule Osnabrück**, Anerkennung und Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen Leitlinie zur Umsetzung von § 11 AT-PO, 2014, [https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/news\\_import/Leitlinie-Anerkennung-auf-Studien-und-Pruefungsleistungen.pdf](https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/news_import/Leitlinie-Anerkennung-auf-Studien-und-Pruefungsleistungen.pdf), abgefragt am 26.7.2016.
- **Leibniz Universität Hannover**, Orientierungsrahmen für die Fakultäten zur Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen, [https://www.uni-hannover.de/fileadmin/luh/content/zentral/erkennung/anrechnungsrichtlinie\\_berufl\\_kompetenzen.pdf](https://www.uni-hannover.de/fileadmin/luh/content/zentral/erkennung/anrechnungsrichtlinie_berufl_kompetenzen.pdf), abgefragt am 26.7.2016.
- **Martin Luther Universität Halle-Wittenberg**, Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Anrechnung außerhochschulisch erworbener

Qualifikationen und Kompetenzen für den Masterstudiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ (60 Leistungspunkte), [http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/ABL/2013/13\\_08\\_10.pdf](http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/ABL/2013/13_08_10.pdf), abgefragt am 26.7.2016.

- **Technische Hochschule Wildau**, Informationspapier zur Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen an der TH Wildau, [https://www.th-wildau.de/fileadmin/dokumente/esf/dokumente/Informationspapier\\_zur\\_Anrechnung\\_beruflich\\_erworbener\\_Kompetenzen.pdf](https://www.th-wildau.de/fileadmin/dokumente/esf/dokumente/Informationspapier_zur_Anrechnung_beruflich_erworbener_Kompetenzen.pdf), abgefragt am 26.7.2016.
- **Universität Oldenburg**, Orientierungsrahmen zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen und Kompetenzen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, 2015, S. 7, [https://www.uni-oldenburg.de/fileadmin/user\\_upload/c31/OHO/Download/offene\\_hochschule\\_oldenburg\\_orientierungsrahmen\\_fakultaeten.pdf](https://www.uni-oldenburg.de/fileadmin/user_upload/c31/OHO/Download/offene_hochschule_oldenburg_orientierungsrahmen_fakultaeten.pdf), abgefragt am 26.7.2016.
- **Universität Rostock**, Kompetenzportfolio, <http://www.weiterbildung.uni-rostock.de/master-studiengaenge/zugang-und-anrechnung/kompetenzportfolio/>, abgefragt am 26.7.2016.
- **Universität Rostock**, Leitfaden zur Erstellung eines Kompetenzportfolios, [http://www.uni-rostock.de/uploads/media/Leitfaden\\_zur\\_Erstellung\\_eines\\_Kompetenzportfolios\\_27.04.2009\\_01.pdf](http://www.uni-rostock.de/uploads/media/Leitfaden_zur_Erstellung_eines_Kompetenzportfolios_27.04.2009_01.pdf), abgefragt am 26.7.2016.
- **Universität Vechta**, Antrag auf Anerkennung und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen, [https://www.uni-vechta.de/fileadmin/user\\_upload/Offene\\_Hochschule\\_Weiterbildung/OH\\_Dateien/muster-merk-auss-hs-komp-4-15.pdf](https://www.uni-vechta.de/fileadmin/user_upload/Offene_Hochschule_Weiterbildung/OH_Dateien/muster-merk-auss-hs-komp-4-15.pdf), abgefragt am 26.7.2016.
- **Westfälische Hochschule Zwickau**, Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, <https://www.fh-zwickau.de/fileadmin/ugroups/europaportal/Anrechnungsordnung.pdf>, abgefragt am 26.7.2016.



# 10. Literaturübersicht

- „Den Europäischen Hochschulraum verwirklichen“. Communiqué der Konferenz der europäischen Hochschulministerinnen und -minister am 19. September 2003 in Berlin, S. 8, [http://wissenschaft.bmwf.gv.at/fileadmin/user\\_upload/Bologna\\_Grundsatzdok/Berlin\\_Kommunikee\\_2003.pdf](http://wissenschaft.bmwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Bologna_Grundsatzdok/Berlin_Kommunikee_2003.pdf), abgefragt am 26.7.2016.
- Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.6.2002), [http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2002/2002\\_06\\_28-Anrechnung-Faehigkeiten-Studium-1.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_06_28-Anrechnung-Faehigkeiten-Studium-1.pdf), abgefragt am 26.7.2016.
- AQ Austria: Bestandsaufnahme zur Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen an Hochschulen, Projektbericht, 2014.
- BMUKK, BMWF: Österreichischer EQR-Zuordnungsbericht, Dezember 2011, S. 88, [http://ec.europa.eu/ploteus/sites/eac-efq/files/AT\\_EQR\\_Zuordnungsbericht.pdf](http://ec.europa.eu/ploteus/sites/eac-efq/files/AT_EQR_Zuordnungsbericht.pdf), abgefragt am 26.7.2016.
- BMWF: Empfehlungen der Hochschulkonferenz zur Förderung nicht-traditioneller Zugänge im gesamten Hochschulsektor, Dezember 2015, [http://www.hochschulplan.at/wp-content/uploads/2016/05/Empfehlungen-der-Hochschulkonferenz-zur-F%C3%B6rderung-nicht-traditioneller-Zug%C3%A4nge-im-gesamten-Hochschulsektor\\_bf.pdf](http://www.hochschulplan.at/wp-content/uploads/2016/05/Empfehlungen-der-Hochschulkonferenz-zur-F%C3%B6rderung-nicht-traditioneller-Zug%C3%A4nge-im-gesamten-Hochschulsektor_bf.pdf), abgefragt am 26.7.2016.
- Brokmann-Nooren, Christiane/Lammers, Sarah: Studium und Beruf verzahnen. In: Hochschule und Weiterbildung 1/2016, S. 40–44.
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan III, FH-EF III, 2005/06 bis 2009/10, Stand Juni 2004.
- Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Entwicklungs- und Finanzierungsplanung für den Fachhochschulbereich, März 1994.
- Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Fachhochschulplan 2010/11–2012/13.
- Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Entwicklungs- und Finanzierungsplanung für den Fachhochschulbereich II, März 1999.

- Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplan >> 2017/18.
- Cendon, Eva et al.: Handreichung: Anrechnung, Teil 1. Ein theoretischer Überblick. Handreichung der wissenschaftlichen Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“, 2015, [https://de.offene-hochschulen.de/public\\_libraries/1](https://de.offene-hochschulen.de/public_libraries/1), abgefragt am 26.7.2016.
- Der europäische Hochschulraum – die Ziele verwirklichen. Communiqué der Konferenz der für die Hochschulen zuständigen europäischen Ministerinnen und Minister, Bergen, 19.–20. Mai 2005, [http://wissenschaft.bmwfw.gv.at/fileadmin/user\\_upload/Bologna\\_Grundsatzdok/Bergen\\_Communique\\_2005\\_-\\_dt..pdf](http://wissenschaft.bmwfw.gv.at/fileadmin/user_upload/Bologna_Grundsatzdok/Bergen_Communique_2005_-_dt..pdf), abgefragt am 26.7.2016.
- Empfehlungen des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nicht-formalen und informellen Lernens. Amtsblatt der Europäischen Union (2012/C 398/01), [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012H1222\(01\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012H1222(01)&from=DE), abgefragt am 26.7.2016.
- European Area of Recognition Manual, Practical guidelines for fair recognition of qualifications, S. 55 ff, [http://www.eurorecognition.eu/manual/EAR\\_manual\\_v\\_1.0.pdf](http://www.eurorecognition.eu/manual/EAR_manual_v_1.0.pdf), abgefragt am 26.7.2016.
- Gerich, Eva et al.: Handreichung: Anrechnung, Teil 2. Ein Einblick in die Praxis. Eine Publikation der wissenschaftlichen Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“, 2015, [https://de.offene-hochschulen.de/public\\_libraries/1](https://de.offene-hochschulen.de/public_libraries/1), abgefragt am 26.7.2016.
- Hanft, Anke et al.: Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in Hochschulstudiengängen, Studie: AnHoSt „Anrechnungspraxis in Hochschulstudiengängen“, Oldenburg: Universität Oldenburg 2014, [https://www.uni-oldenburg.de/fileadmin/user\\_upload/anrechnungsprojekte/Anhost.pdf](https://www.uni-oldenburg.de/fileadmin/user_upload/anrechnungsprojekte/Anhost.pdf), abgefragt am 26.7.2016.
- Hanft, Anke/Müskens, Wolfgang: Anerkennung und Anrechnung beruflicher Qualifikationen und Kompetenzen im Hochschulbereich. In: Heister, Michael et al. (Hg.): Durchlässigkeit in der beruflichen Bildung. Bielefeld: Bertelsmann (in Druck).
- Hanak, Helmar/Sturm, Nico: Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechnen, Praxisanalyse und Implementierungsempfehlungen. Wiesbaden: Springer VS 2015.

- HIS Hochschulinformationssysteme GmbH (Hg.): ANKOM-Arbeitsmaterialie Nr. 3, Verfahren und Methoden der individuellen Anrechnung.
- Hochschulrektorenkonferenz: Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren; Handreichung des Runden Tisches Anerkennung, 2016, [https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/Handreichung\\_nexus\\_Anerkennung\\_2016.pdf](https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/Handreichung_nexus_Anerkennung_2016.pdf), abgefragt am 14.7.2016.
- Kasparovsky, Heinz: Zugang und Zulassung zur Hochschule. In: Prisching, Manfred et al. (Hg.): Die (Rechts)Stellung von StudentInnen in Österreich. Schriften zum Bildungsrecht und zur Bildungspolitik des Instituts für Bildungsrecht und Bildungspolitik, Joanneum, Graz. Band II. Wien: Verlag Österreich 2007, S. 47–64.
- Communiqué der Konferenz der für die Hochschulen zuständigen europäischen Ministerinnen und Minister, Leuven/Louvain-la-Neuve, 28. und 29. April 2009, [http://wissenschaft.bmwf.gv.at/fileadmin/user\\_upload/Bologna\\_Grundsatzdok/Leuven\\_Kommunikee\\_2009.pdf](http://wissenschaft.bmwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Bologna_Grundsatzdok/Leuven_Kommunikee_2009.pdf), abgefragt am 26.7.2016.
- Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010), [http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2003/2003\\_10\\_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf), abgefragt am 26.7.2016.
- Lissabonner Anerkennungsübereinkommen, Abschnitt I, Artikel I, Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, unterzeichnet am 11. April 1997 in Lissabon, [http://wissenschaft.bmwf.gv.at/fileadmin/user\\_upload/lis\\_erkennung.pdf](http://wissenschaft.bmwf.gv.at/fileadmin/user_upload/lis_erkennung.pdf), abgefragt am 26.7.2016.
- LLL:2020, Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich; Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur; Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung; Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz; Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend; Juli 2011, S. 44 f, [http://www.esf.at/esf/wp-content/uploads/LLL-Strategiepapier\\_2011.pdf](http://www.esf.at/esf/wp-content/uploads/LLL-Strategiepapier_2011.pdf), abgerufen am 26.7.2016.
- Londoner Communiqué Auf dem Wege zum Europäischen Hochschulraum: Antworten auf die Herausforderungen der Globalisierung, [http://wissenschaft.bmwf.gv.at/fileadmin/user\\_upload/Bologna\\_Grundsatzdok/London\\_Kommunikee\\_2007.pdf](http://wissenschaft.bmwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Bologna_Grundsatzdok/London_Kommunikee_2007.pdf), abgefragt am 26.7.2016.

- SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008), [http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK\\_Anrechnung\\_ausserhochschulisch\\_II.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Anrechnung_ausserhochschulisch_II.pdf), abgefragt am 26.7.2016.
- The Bologna Declaration of 19 June 1999. Joint declaration of the European Ministers of Education, [http://www.ehea.info/Uploads/Declarations/BOLOGNA\\_DECLARATION1.pdf](http://www.ehea.info/Uploads/Declarations/BOLOGNA_DECLARATION1.pdf), abgefragt am 26.7.2016.
- Unser Potenzial bestmöglich nutzen: Konsolidierung des Europäischen Hochschulraums. Bukarester Kommuniqué, S. 4, [http://wissenschaft.bmwf.wg.at/fileadmin/user\\_upload/Bologna\\_Grundsatzdok/Bukarest\\_Kommunikee\\_dt..pdf](http://wissenschaft.bmwf.wg.at/fileadmin/user_upload/Bologna_Grundsatzdok/Bukarest_Kommunikee_dt..pdf), abgefragt am 26.7.2016.
- Westphal, Elisabeth/Friedrich, Margret: Non-formales und informelles Lernen als Herausforderung für die Universitäten. In: Westphal, Elisabeth/Friedrich, Margret (Hg.): Anerkennung von non-formalem und informellem Lernen an Universitäten. Graz: Leykam 2009, S. 9–28.

### **Gesetzestexte und Normen**

- Bundesgesetz über die Berufsreifepfprüfung (Berufsreifepfprüfungsgesetz – BRPG), BGBl. I Nr. 68/1997 idgF.
- Bundesgesetz über die Erlangung der Studienberechtigung für Studien an Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Studienberechtigungsgesetz – HStudBerG), BGBl. I Nr. 71/2008, idgF.
- Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 – HG), BGBl. I Nr. 30/2006 idgF.
- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF.
- Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004), BGBl. I Nr. 22/2004 idgF.
- Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014 idgF.
- Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idgF.

- Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG), BGBl. Nr. I Nr. 74/2011 idgF.
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) geändert und einige universitätsrechtliche Vorschriften aufgehoben werden (Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009).
- ErläutRV 949 BlgNR 18. GP.
- Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Zulassungsvoraussetzungen an Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Zulassungsverordnung – HZV), BGBl. II Nr. 112/2007 idgF.
- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 24. Juli 1986 über die Studienberechtigungsprüfung (Studienberechtigungsverordnung – StudBerVO), BGBl. Nr. 439/1986 idgF.

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen müssen qualitätsgesichert erfolgen. Dies gilt in besonderem Maße für die Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen. Eine Projektgruppe von elf österreichischen Hochschulen hat gemeinsam mit der AQ Austria Empfehlungen für Instrumente und die Gestaltung von Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung erarbeitet. Sie sollen dazu beitragen, qualitätsgesicherte Verfahren zu entwickeln und dadurch das Vertrauen in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren zu stärken.

ISBN 978-3-7089-1504-3



[www.facultas.at/verlag](http://www.facultas.at/verlag)

